

Referentenentwurf

eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes

A) Problem

Das Bayerische Jagdgesetz (BayJG) bewährt sich seit seiner Einführung im Jahr 1979 grundsätzlich. Mittlerweile entspricht es in einigen Punkten allerdings nicht mehr den Herausforderungen der Zeit.

Der bayernweite Anteil der Hegegemeinschaften, in denen in den letzten Jahrzehnten eine natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen – entsprechend der Zielsetzung des Bayerischen Jagdgesetzes – nicht möglich war, blieb unter Zugrundelegung der periodisch erstellten forstlichen Gutachten der Forstverwaltung auf einem hohen Niveau weitgehend gleich unbefriedigend. Auch in den Ergebnissen der aktuellen Forstlichen Gutachten 2024 setzt sich dieser Trend fort. Der bisherige Fokus des bayerischen Jagdrechts auf die behördliche Planung und Steuerung bei der behördlichen Abschussplanung hat folglich nicht zum gewünschten Erfolg geführt. Im Sinne des an Grund und Boden gebundenen Jagdrechts ist es daher geboten, die Eigenverantwortung der Grundbesitzer bei den Abschussregelungen für Rehwild zu stärken und den Jagdgenossenschaften eine zentralere Rolle unter Einbindung der Jägerschaft zuzubilligen, um eigenverantwortlich und nachhaltig waldbauliche und jagdliche Ziele gemeinsam umzusetzen. Es braucht dringend Initiativen im Hinblick auf die jagdrechtlichen Rahmenbedingungen, die die Eigenverantwortung vor Ort, die Handlungsspielräume und den Dialog zwischen den Betroffenen steigern. Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob die Nutzbarmachung bestehender Potenziale der Eigenverantwortung vor Ort zu einer Verbesserung der jagdlichen und waldbaulichen Situation beitragen kann. Der jüngst erschienene Ergebnisbericht zu den Forstlichen Gutachten 2024 mahnt, dass in den „roten“ Bereichen intensive Bemühungen von Waldbesitzern und Jägern notwendig sind. Ein „Weiter so“ wie bislang ist nicht zu verantworten.

Von den durch die Föderalismusreform I 2006 eröffneten Möglichkeiten wurde bisher zurückhaltend Gebrauch gemacht. Dadurch bewegt sich das Bayerische Jagdrecht weitgehend noch in dem vom Bund gesetzten Rahmen (Rahmengesetzgebung vor 2006, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG a.F.), obwohl hierfür keine rechtliche Notwendigkeit mehr besteht. Hierdurch ergibt sich ein kompliziertes Regelungsgeflecht aus Bundes- und Landesregelungen. Bei den Jagdzeiten sind beispielsweise § 22 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i.V.m. der Verordnung über die Jagdzeiten des Bundes (JagdzeitV) sowie Art. 33 BayJG i.V.m. § 19 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) maßgeblich. Zudem kann Bayern – anderes als die meisten anderen Bundesländer – die Jagdzeiten des Bundes durch Verordnung nur abkürzen oder aufheben. Soweit Jagzeiten über den bundesgesetzlichen Rahmen hinaus durch landeseinheitliche Regelung in der AVBayJG erweitert werden sollen (z. B. Bejagung von Grau- und Kanadagänsen im Februar), ist dies bislang nur im Rahmen enger Ausnahmenvorschriften (z. B. übermäßige Wildschäden) möglich. Der Begründungsaufwand erscheint in solchen Fällen unangemessen hoch, obwohl solche Jagdzeiten in anderen Bundesländern bereits übliche Praxis sind. Im Sinne der Bürgerfreundlichkeit und der einfachen Rechtshandhabung ist eine derart undurchsichtige Verflechtung unterschiedlicher Rechtsquellen nicht mehr zeitgemäß und auch nicht erforderlich.

Auch die Regelung zur Befriedung von Grundstücken und die Berücksichtigung bei den Mindestflächen von Jagdrevieren ist nicht mehr zeitgemäß und führt zu einer Ungleichbehandlung zwischen Gemeinschafts- und Eigenjagdrevieren. Deutlich wird dies am Beispiel von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die ein Standbein der Transformation des Energiesystems darstellen. Hier besteht dringender gesetzlicher Änderungsbedarf, auch im Hinblick darauf, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Jagd- und wichtige Biotop- und Einstandsflächen für das Wild dienen können.

Die gesteigerte Sensibilität und das hohe Engagement der Beteiligten bei Maßnahmen der Jungwildrettung in der Landwirtschaft ist zu begrüßen. Aspekte des Tierschutzes

und der Rechtssicherheit werden bislang vom bayerischen Jagdrecht jedoch nur unzureichend abgebildet bzw. es stehen die bestehenden Regelungen praxisgerechten Maßnahmen zum Teil sogar entgegen. Es ist erforderlich, dem Jagdausübungsrecht in geeigneter Weise Rechnung zu tragen, ohne dabei den Schutz der betroffenen Wildtiere hintanzustellen.

Der Wolf breitet sich flächen- und zahlenmäßig weitgehend ungebrems in Bayern und Deutschland aus und verursacht massive Konflikte in der Weidetierhaltung. Die EU hat angekündigt, den Schutzstatus des Wolfes von "Streng geschützt" auf "Geschützt" absenken zu wollen, wobei die rechtliche Umstufung in der Berner Konvention und im Nachgang in der FFH-Richtlinie noch aussteht. Während der Erhaltungszustand tatsächlich nur durch den Bund festgestellt werden kann, schöpft Bayern die rechtlichen Spielräume nicht aus. Insbesondere ergeben sich durch die im Rahmen der Föderalismusreform I 2006 eröffneten landesgesetzlichen Möglichkeiten im Jagdrecht (Jagdrecht als Landesrecht) ungenutzte Möglichkeiten. So bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bei Anhang IV Arten, wie dem Wolf, nicht alle Entnahmemöglichkeiten der FFH-Richtlinie (Art. 16 Abs. 1 e FFH-RL) ab. Hinzukommt, dass das Jagdrecht die richtige Rechtsmaterie für ein flächendeckendes Management bzw. eine beschränkte Bejagung darstellt; vor allem dann, wenn der Wolf perspektivisch in Anhang V aufgenommen wird. Aber auch für diesen Fall ist Bayern bislang unvorbereitet und hat noch kein Management- bzw. Bejagungssystem im Naturschutzrecht oder Jagdrecht etabliert.

Zudem behindern die in einer Vielzahl von Vorschriften des BayJG weiterhin enthaltenen Schriftformerfordernisse die Umstellung auf eine digitale bürgernahe Verwaltung. Auch ist festzustellen, dass im BayJG normierten Ge- und Verbote teilweise nicht mehr aktuellen Erfordernissen entsprechen und bereits jetzt z. T. durch Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungsbehörden bayernweit beschränkt werden.

B) Lösung

Seit der Föderalismusreform I im Jahr 2006 steht dem Landesgesetzgeber eine umfassende Abweichungskompetenz (Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Grundgesetz (GG)) zum Bundesrecht (Bundesjagdgesetz (BJagdG)) im Bereich des Jagdwesens (ohne das Recht der Jagdscheine) zu. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird das Bayerische Jagdrecht eigenständiger vom Bundesjagdrecht und zielgerichtet auf aktuelle Herausforderungen ausgerichtet.

Dazu wird die gesetzliche Abschussregelung, die bislang für Rehwild nur die Bejagung auf Grund und im Rahmen eines behördlichen Abschussplans zulässt, um eine am Zustand der Waldverjüngung und aufgrund des an Grund und Boden gebundenen Jagdrechts am Eigentümerwillen ausgerichtete Möglichkeit der Bejagung des Rehwilds ohne Abschussplan erweitert. In Revieren, in denen eine natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Forstlichen Gutachtens im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen möglich und damit der Verbiss tragbar ist (Waldverjüngungsziel), fällt der Abschussplan künftig automatisch weg, soweit die Jagdgenossenschaft oder der Jagdberechtigte des Eigenjagdreviers dem gegenüber der Jagdbehörde nicht aktiv widerspricht. In Revieren, in denen dagegen das Waldverjüngungsziel nicht erreicht ist, bleibt die behördliche Abschussplanung grundsätzlich weiterhin der Regelfall. Soweit die Jagdgenossenschaft oder der Jagdberechtigte des Eigenjagdreviers jedoch bereit sind, mehr Eigenverantwortung zu übernehmen und erweiterte Handlungsoptionen als notwendig erachtet werden, wird die Möglichkeit geschaffen, das Rehwild auf Antrag auch ohne Abschussplan zu bejagen. Als Voraussetzung für den Antrag in solchen Revieren wird weiter normiert, dass jagdliche Zielsetzungen, insbesondere zur Verbesserung der Situation der Waldverjüngung vereinbart oder festgelegt werden müssen. Im Falle der Verpachtung werden diese zwischen den Vertragsparteien des Jagdpachtvertrages vereinbart, im Falle der Bejagung in Eigenregie von der Jagdgenossenschaft bzw. dem Jagdberechtigten des Eigenjagdreviers festgelegt. Die größere Handlungsfreiheit bei der Rehwildbewirtschaftung vor Ort wird durch die beiden, durch den Gesetzgeber normierten, Leitplanken „artenreicher und

gesunder Wildbestand mit einer artgerechten Sozialstruktur“ sowie „Wahrung der berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden“ (Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 BayJG sowie § 21 Abs. 1 BJagdG) begrenzt und es werden auf dieser Grundlage konkrete Eingriffsmöglichkeiten für die Jagdbehörden unter Einbindung des Jagdbeirates und Beteiligung der Hegegemeinschaft geschaffen. Mit Blick auf die im deutschen Reviersystem vorgesehene Zwangsmitgliedschaft der Grundeigentümer in der Jagdgenossenschaft wird in beiden Fallkonstellationen für den Widerspruch bzw. den Antrag ein Mitgliederbeschluss der Jagdgenossenschaft vorausgesetzt, um Eigentümerrechte der betroffenen Grundbesitzer angemessen zu wahren. Der vorliegende Gesetzesentwurf nimmt insoweit sowohl jagd- als auch forstpolitische Zielsetzungen der Staatsregierung in den Fokus, insbesondere zukunftsfähige Wälder, ausgeglichene Wald-Wild-Verhältnisse und gesunde Wildbestände. Um dies zu erreichen, werden die jagdrechtlichen Rahmenbedingungen dahingehend flexibilisiert, dass die Betroffenen vor Ort in ihrer Eigenverantwortung gestärkt und ihnen größere Handlungsspielräume eröffnet werden. Gleichzeitig schöpft der Gesetzesentwurf bislang ungenutzte Potenziale beim Bürokratieabbau in der bayerischen Staatsverwaltung aus und trägt dazu bei, dass die begrenzten behördlichen Ressourcen auf die Behebung nicht gesetzeskonformer Zustände konzentriert werden können.

Bei den Jagdzeiten ergibt sich insbesondere Handlungsbedarf bei Wildarten, die zunehmend Schäden in der Landwirtschaft verursachen (zum Beispiel Dachs, Steinmarder, Gänsearten, Ringeltaube). Folglich wird die Ermächtigung im Bayerischen Jagdgesetz künftig – nach dem Vorbild anderer Bundesländer – so ausgestaltet, dass Bayern die vom Bund vorgegebenen Jagdzeiten der JagdzeitV nicht mehr nur abkürzen oder aufheben, sondern eigenständig festlegen kann. Auf dieser Grundlage kann in der AV-BayJG künftig eine vollständige Liste der in Bayern geltenden Jagdzeiten geschaffen werden. So kann ermöglicht werden, dass der Bürger künftig nur noch eine „Rechtsquelle“ zu beachten hat und unnötige Verwaltungsbürokratie abgebaut wird.

Die gesetzlichen Regelungen zu befriedeten Bezirken werden dahingehend erweitert, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen – ab Inkrafttreten des Gesetzes – nicht mehr automatisch befriedet werden. Damit können Freiflächen-Photovoltaikanlagen künftig als Jagdfläche erhalten bleiben und bei der Berechnung der Mindestgröße von Gemeinschaftsjagdrevieren berücksichtigt werden. Eine Befriedung durch die Jagdbehörde bleibt möglich, wenn Flächen gegen das Ein- oder Auswechseln von Wild und gegen unbefugten Zutritt von Menschen dauernd abgeschlossen und deren Eingänge absperrenbar sind.

Im Hinblick auf Maßnahmen der Jungwildrettung werden aus Gründen der Rechtssicherheit und des Tierschutzes dringend erforderliche Regelungen in das BayJG aufgenommen. Es wird klargestellt, dass das Überfliegen von Flächen mit Drohnen, um Wild (insb. Rehkitze) zu deren eigenen Schutz Verletzung aufzuspüren, keine Jagdausübung darstellt, um u.a. den Vorwurf der potenzieller „Wilderei“ (strafrechtliche Relevanz) künftig zu verhindern. Zudem wird eine Regelung zum Fangen und Entfernen von Wild aus dem Gefahrenbereich zu dessen Schutz (z.B. Sichern von Rehkitzen mit Wäschekörben oder Heraustragen aus Wiese) sowie zur Nottötung schwer verletzten Wildes aufgenommen, sofern Dritte die notwendigen Fähigkeiten haben und der Revierinhaber nicht erreicht oder ermittelt werden kann. Der Revierinhaber ist in diesen Fällen im Nachgang zwingend zu informieren.

Bayern schöpft mit dem Gesetzesentwurf beim Wolf alle rechtlichen Spielräume aus, indem es in Vorbereitung einer Aufnahme des Wolfs in das Jagdrecht die Schutz- und Ausnahmeverordnungen der FFH-Richtlinie vollständig und im BayJG spezieller als im BNatSchG umsetzt. Dadurch greift die im BNatSchG vorgesehene Regelung der „Spezialität“ (§ 37 Abs.2 Satz 2 BNatSchG), die auch im BayJG klar verankert wird und die Anwendung jagdrechtlicher Vorschriften bei Zugriffen/Entnahmen solcher Arten vorsieht. Somit bleibt es bei Entnahmen bei der Ausnahmegenehmigung nur einer Behörde, künftig der Jagdbehörde nach jagdrechtlichen Regelungen. Im derzeitigen Schutzstatus „streng geschützt“ (Anhang IV der FFH-Richtlinie) wird auch die vom Bund nicht in deutsches Recht überführte Entnahmemöglichkeit nach Art. 16 Abs. 1 Buchst. e FFH-Richtlinie (bekannt durch das Lizenzjagdsystem in Schweden) im Landesrecht

umgesetzt und damit nutzbar. Das BayJG bietet zudem Möglichkeiten, Regelungen u.a. zur Tötung schwer verletzter und zugleich streng geschützter Tierarten (Bsp. Wildunfälle) oder für die Entnahme von ggf. nicht schadensverursachenden Tieren zu treffen, die die Handlungsoptionen erweitern und die Rechtssicherheit für die Jägerschaft erhöhen. Für den aktuell nicht mehr unwahrscheinlichen Fall der Absenkung des Schutzstatus wird im BayJG erstmalig für Anhang V Arten ein Managementsystem außerhalb der Abschussplanung (z. B. Höchstabschussystem, Einzelentnahmen mit geringeren Anforderungen) etabliert. Auf diese Weise bereitet sich der Freistaat auch auf das Management anderer sich ausbreitender, „geschützter“ Arten vor, wie den Goldschakal (Anhang V der FFH-Richtlinie), der auf dieser Grundlage ebenfalls praxisgerecht dem Jagdrecht unterstellt werden kann. Europarechtlich geschützte Arten (Wild nach Anhang IV und V der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie unterfallendes Federwild) können somit, sofern sie dem Jagdrecht unterliegen, im Jagdrecht rechtskonform geschützt und zugleich bei Vorliegen von Ausnahmegründen „bejagt“ oder entnommen werden. Dies erweitert die Handlungsmöglichkeiten bei der Entnahme oder „Bejagung“ problematischer Arten, bei denen neben dem unionsrechtlich geforderten Schutz auch ein Management durch Entnahmen erforderlich wird.

Zudem werden alle Regelungen, in denen ein Schriftformerfordernis bei der Kommunikation mit Behörden gesetzlich vorgesehen ist, dahingehend geändert, dass künftig auch eine digitale Kommunikation uneingeschränkt möglich wird. Damit wird die Einreichung der Streckenliste, das Abschussplanverfahren oder das Verfahren zur Abschussplanfreiheit auch digital möglich sein. Außerdem erfolgt eine umfassende Überarbeitung der sachlichen Verbote. So enthält der Gesetzesentwurf die Streichung „doppelter“ oder überholter Verbote“ (z.B. Schalldämpferverbot, Belohnungsverbot beim Abschuss von Federwild, Verbot des Fangs von Federwild an Leuchttürmen/Leuchtfeuer) und die Einführung überfälliger Verbote, die sich zum Teil aus den Vorgaben der Waidgerechtigkeit ergeben und im Verwaltungsvollzug bereits Anwendung finden (z.B. keine Verwendung von Vorderladerwaffen, Armbrüsten, Bögen, Posten und gehacktem Blei auf sämtliches Wild, , Verbot der Verwendung von Arzneimitteln). Auch die nach Art. 15 FFH-Richtlinie und Art. 8 Vogelschutz-Richtlinie zu verbotenden Mittel und Geräte werden vollständig in die sachlichen Verbote des BayJG überführt. Den Behörden stehen - im Gegensatz zum vorherigen Rechtsstand - künftig auch alle rechtlich denkbaren Ausnahmemöglichkeiten (Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 1 und 2 Vogelschutz-Richtlinie) für die danach geschützten Arten zur Verfügung. Federwild, welches nicht zugleich europäische Vogelart ist (z.B. invasive Arten, wie Nilgänse) oder Haarwild, das nicht dem Anhang IV und V der FFH-Richtlinie unterliegt, unterfallen den strengen Anforderungen im Fall von Einschränkungen daher nicht. Im Sinne der Bürgerfreundlichkeit werden zudem auch die bislang parallel zu beachtenden sachlichen Verbote des BJagdG in die neu gefasste Auflistung des BayJG integriert, sodass bei der Jagdausübung in Bayern hinsichtlich der sachlichen Verbote künftig nur noch eine Vorschrift zu beachten ist.

C) Alternativen

Keine.

Die Behebung der oben aufgezeigten Problematik erfordert zwingend eine Anpassung des Bayerischen Jagdgesetzes.

D) Kosten

Dem Freistaat entstehen keine zusätzlichen Kosten.

BayRS 792-1-W

**Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Jagdgesetzes**

vom ...

§ 1

Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes

Das Bayerische Jagdgesetz (BayJG) vom 13. Oktober 1978 (GVBl. S. 678, BayRS V S. 595), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 wird nach dem Wort „Bundesjagdgesetz“ die Fußnote „¹⁾“ durch die Angabe „(BJagdG)“ ersetzt.
2. In Art. 5 Abs. 2 Satz 4 wird nach den Wörtern „des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ die Fußnote „²⁾“ gestrichen.
3. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden die Wörter „des Bundesjagdgesetzes“ einschließlich der Fußnote „¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 werden die Wörter „soweit es sich nicht um seit dem ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 2 dieses Gesetzes]** bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlagen handelt; Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bleibt unberührt.“ angefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „des Bundesbaugesetzes“ durch die Wörter „des Baugesetzbuchs“ ersetzt und die Fußnote „³⁾“ nach dem Wort „Bundesbaugesetzes“ gestrichen.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „des Bundesjagdgesetzes“ einschließlich der Fußnote „¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - bb) Folgende Sätze 6 bis 8 werden angefügt:

„⁶⁾Die oberste Jagdbehörde kann in befriedeten Bezirken bestimmte Jagdhandlungen nach Satz 1 auch durch Rechtsverordnung zulassen. ⁷⁾In befriedeten Bezirken darf sich – unbeschadet der Vorschriften des Art. 38 – der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen aneignen. ⁸⁾Für die Aneignung von Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG nach den Sätzen 5 und 7 gilt Art. 22 Abs. 4 entsprechend.“
4. In Art. 7 Abs. 2 Satz 1, Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 14 Abs. 4 Satz 1, Art. 18 Satz 2, Art. 19, Art. 20 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Satz 1, Art. 28 Abs. 3 Sätze 1 und 3, Art. 40 Abs. 2, Art. 41 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 4, Art. 44, Art. 45 Satz 2, Art. 47 Nrn. 1 und 2, Art. 47a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Art. 48, Art. 50 Abs. 1, Art. 51, Art. 53 werden jeweils die Wörter „des Bundesjagdgesetzes“ einschließlich der jeweiligen Fußnote „¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
5. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Sinkt die Größe eines Jagdreviers durch die Entstehung befriedeter Bezirke unter die gesetzliche Mindestgröße, so tritt die daraus folgende Rechtsänderung, wenn die Ausübung des Jagdrechts im Zeitpunkt ihres Eintritts verpachtet war, erst zum Ablauf des Jagdpachtvertrages ein.

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesjagdgesetzes“ einschließlich der Fußnote „¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 werden die Wörter „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - d) In Abs. 4 werden die Wörter „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ und die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt.
6. Art. 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesjagdgesetzes“ einschließlich der Fußnote „¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Wörter „die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Wörter „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
7. In Art. 12 Abs. 1 Satz 4, Art. 24 Abs. 1 Satz 2, Art. 27 Satz 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1, Art. 29a Abs. 4 Satz 1, Art. 37 Abs. 6 Satz 1, Art. 39 Abs. 3, Art. 41 Abs. 6 Satz 3, Art. 47 Satzteil vor Nr. 1, Art. 47a Abs. 2, Art. 48 und Art. 51 werden jeweils die Wörter „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Wörter „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
8. Art. 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt und die Wörter „dieses Gesetzes“ gestrichen.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Wörter „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
9. Art. 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesjagdgesetzes“ einschließlich der Fußnote „¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen und die Wörter „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
10. Art. 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „des Bundesjagdgesetzes“ einschließlich der Fußnote „¹⁾“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt und die Wörter „dieses Gesetzes“ gestrichen
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „schriftliche Jagderlaubnis“ werden durch die Wörter „Jagderlaubnis in Textform“ ersetzt.

Stand: 4. Dezember 2024

bb) Die Wörter „des Bundesjagdgesetzes“ werdem durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

cc) Das Wort „auszuhändigen“ wird durch das Wort „vorzulegen“ ersetzt.

11. Art. 21 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Art. 52 Abs. 1, 2, 4 bis 7 und Art. 53 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) sind sinngemäß anzuwenden.“

12. Art. 22 wird wie folgt gefasst:

„Art. 22 BayJG

Jagdrechtlicher Artenschutz

„(1) Maßnahmen der Jagdbehörden nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung sind

1. bei Federwild, soweit es sich um europäische Vogelarten nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG handelt, unter Beachtung der Art. 5, 7, 8 und Art. 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG,
2. bei Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG unter Beachtung der Art. 12, 15 und 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG
3. bei Wild nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG unter Beachtung der Art. 14, 15 und 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG

zu treffen, sofern sich aus einer Vorschrift dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung, die den Umgang mit diesen Wildarten im Besonderen regelt, keine anderweitigen Vorgaben ergeben.

(2) ¹Die jagdrechtlichen Bestimmungen zum Schutz für Wild nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG oder Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG sowie die hierfür vorgesehenen Ausnahmen gehen vorbehaltlich des Satzes 3 den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG als besondere Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege dieser Arten im Sinne des § 37 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG vor, soweit es sich nicht um Vorhaben, Eingriffe in Natur und Landschaft oder sonstige Handlungen nach § 44 Abs. 4 bis 6 BNatSchG handelt. ²Die Besitz- und Vermarktungsverbote nach § 44 Abs. 2 BNatSchG bleiben vorbehaltlich besonderer jagdrechtlicher Bestimmungen in einer Rechtsverordnung nach § 36 Abs. 1 BJagdG, zum Aneignungsrecht sowie zur Aufnahme, Pflege, Aufzucht und Freilassung verletzten und kranken Wildes unberührt. ³Soweit für Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG oder für Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiungen nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG oder für Wolfshybriden Entscheidungen nach § 45a Abs. 3 BNatSchG vor dem **[einzufügen: Inkrafttreten dieser Vorschrift nach § 2 dieses Gesetzes]** durch Verordnung oder im Einzelfall erteilt wurden, stehen die jagdrechtlichen Bestimmungen zum Schutz dieser Arten vorbehaltlich des Jagdausübungsrechts des Revierinhabers und Abs. 3 solchen Ausnahmen nicht entgegen. ⁴Sofern Verordnungen nach § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG noch behördliche Entscheidungen im Einzelfall vorsehen, stehen die jagdrechtlichen Bestimmungen zum Schutz dieser Arten vorbehaltlich des Jagdausübungsrechts des Revierinhabers und Abs. 3 auch einer nach dem **[einzufügen: Inkrafttreten dieser Vorschrift nach § 2 dieses Gesetzes]** ergangenen behördlichen Entscheidung im Einzelfall insoweit nicht entgegen. ⁵Soweit eine Ausnahme aufgrund dieses Gesetzes von den besonderen jagdrechtlichen Bestimmungen zum Schutz für Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG oder für Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG durch eine Jagdbehörde erteilt wird oder in Kraft tritt, die mit einer nach Satz 3 oder 4 bestehenden Ausnahme oder Befreiung widersprüchlich ist, gehen die Maßgaben der jagdrechtlichen Zulassung vor.

(3) ¹Soweit der Revierinhaber eine ausnahmsweise zugelassene Jagd auf Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG oder Federwild nach Art. 1 Abs. 1

der Richtlinie 2009/147/EG, das nicht in Anhang II Teil A und B der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt ist, sowie damit zusammenhängende Maßnahmen nicht selbst durchführen kann oder die Durchführung verweigert, kann die untere Jagdbehörde oder die Behörde, die nach Abs. 2 Satz 3 und 4 eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG oder eine Anordnung nach § 45a Abs. 3 BNatSchG erteilt hat, die Durchführung übernehmen oder einen Dritten mit der Durchführung beauftragen. ²Der Revierinhaber hat die Durchführung durch Dritte zu dulden; er ist vor der Durchführung von der Behörde nach Satz 1 in geeigneter Weise zu informieren. ³§ 27 BJagdG findet keine Anwendung bei Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und bei Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG, das nicht in Anhang II Teil A und B der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt ist.

(4) ¹Das Aneignungsrecht gilt abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 BJagdG nicht für Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG. ²Der Revierinhaber hat den Fund von verendetem, erlegtem, krankem oder hilflosem Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG der Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen. ³Die Jagdbehörde kann aus den in Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG genannten Gründen die Aneignung zulassen, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und entweder die Wildpopulation trotz der Einschränkung weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt oder der ungünstige Erhaltungszustand nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird. ⁴Abweichend von Satz 1 ist für die Bergung und Übergabe des Wildes an die Jagdbehörde oder an eine von dieser bestimmten Stelle oder Einrichtung eine vorübergehende Inbesitznahme durch den Revierinhaber, einen angestellten Jäger, Jagdschutzberechtigten (Art. 41) oder Jagdgast zulässig.

(5) Bei Rechtsverordnungen oder Allgemeinverfügungen nach Art. 29 Abs. 2 Nrn. 2 und 3, Art. 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 4 Nrn. 3 und 4, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 1 Nr. 2, gelten § 63 Abs. 2 und 3, § 64 Abs. 1 und 2 BNatSchG sowie Art. 45 BayNatSchG entsprechend.

(6) ¹Wolfshybride in freier Natur sind von der zuständigen Behörde festzustellen und die Feststellung öffentlich bekanntzugeben. ²Auf nach Satz 1 festgestellte Wolfshybriden darf die Jagd ganzjährig ausgeübt werden; die Verbote nach Art. 29 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 sowie Art. 33 Abs. 1 Satz 4 gelten insoweit nicht. ³Abs. 3 Satz 1 gilt für Wolfshybriden mit der Maßgabe, dass die nach Satz 1 für die Feststellung zuständige Behörde die Durchführung unmittelbar selbst übernehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen kann; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Die Revierinhaber sollen an der systematischen Erfassung, Beobachtung und Überwachung von Wild nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG und Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG mitwirken.

(8) Der Revierinhaber ist befugt, mit Genehmigung der Jagdbehörde Bild- und Schrifttafeln, sofern sie nicht das Landschaftsbild verunstalten, anzubringen, die auf die nach Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. o und Nr. 3 geschützten Fortpflanzungs-, Ruhe-, Zuflucht-, Nist-, Brut- und Wohnstätten des Wildes sowie auf die Folgen eines Verstoßes gegen diese Vorschriften hinweisen.“

13. Art. 22a wird wie folgt geändert:

a) Folgende Abs. 1 bis 5 werden eingefügt:

„(1) ¹Das Überfliegen von Flächen mit unbemannten Luftfahrzeugsystemen (Drohnen), um Wild aufzuspüren, für das durch die Bewirtschaftung einer land- oder forstwirtschaftlichen Fläche die Gefahr einer Verletzung entsteht, gilt nicht als Aufsuchen und Nachstellen im Sinne von § 1 Abs. 4 BJagdG. ²Luftverkehrsrechtliche, naturschutzrechtliche und zivilrechtliche Vorschriften bleiben unberührt. ³Derjenige, der die Fläche überfliegen hat, hat dafür Sorge zu tragen, dass der Revierinhaber unverzüglich benachrichtigt wird, wenn dieser zuvor in angemessener Zeit nicht erreicht oder ermittelt werden konnte.

(2) ¹Wild, das nicht nach § 26 BJagdG verscheucht werden kann und für das durch die Bewirtschaftung einer land- oder forstwirtschaftlichen Fläche die Gefahr einer Verletzung entsteht, darf von einem Jagdscheininhaber oder, sofern ein solcher nicht verfügbar ist, von jedermann gefangen und aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich verbracht werden, wenn der Revierinhaber in angemessener Zeit nicht erreicht oder ermittelt werden kann; das Wild ist unverzüglich und verletzungsfrei nach Wegfall der Gefahr an Ort und Stelle freizulassen. ²Derjenige, der das Wild verbracht hat, hat dafür Sorge zu tragen, dass der Revierinhaber unverzüglich benachrichtigt wird.

(3) ¹Wird Wild durch die Bewirtschaftung einer land- oder forstwirtschaftlichen Fläche schwer verletzt, darf dieses ergänzend zu § 22a Abs. 1 Halbsatz 2 BJagdG von einem Jagdscheininhaber oder, sofern ein solcher nicht verfügbar ist, von jedermann unabhängig von den Jagd- und Schonzeiten erlegt werden, wenn die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse mit den vorhandenen Mitteln zur Tötung von Tieren vorhanden sind und der Revierinhaber in angemessener Zeit nicht erreicht oder ermittelt werden kann. ²Das Erlegen ist dem Revierinhaber unverzüglich anzuzeigen und das Wild unverzüglich zu versorgen. ³Satz 1 gilt nicht für Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG oder sonstiges Wild, das nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt ist.

(4) ¹Der Revierinhaber darf krankes, verletztes oder hilfloses ganzjährig geschontes Wild der Natur entnehmen, um es gesund zu pflegen oder bei einer behördlich bestimmten, genehmigten oder anerkannten Auffang- und Pflegestation abgeben. ²Er ist verpflichtet, das Wild, sobald es sich selbst erhalten kann, im Revier wieder freizulassen. ³Die Aufnahme zur Pflege und der Verbleib des Wildes sind der Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen. ⁴Bei Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG oder sonstigem Wild, das nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt ist, kann die Jagdbehörde oder die für die Herausgabe nach § 45 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG zuständige Behörde die Herausgabe des Wildes verlangen.

(5) ¹Abweichend von Abs. 4 Satz 1 ist es verboten, Wölfe oder Wolfshybriden aufzunehmen, um sie gesundzupflegen; ausgenommen sind Maßnahmen der zuständigen Behörden. ²Der Fund ist unverzüglich der Jagdbehörde oder der örtlichen Polizeidienststelle anzuzeigen; der Revierinhaber ist zu benachrichtigen. ³Das Erlegen eines schwer verletzten oder schwer kranken Wolfes oder Wolfshybriden nach § 22a Abs. 1 Halbsatz 2 BJagdG ist zulässig, wenn ein Tierarzt zuvor festgestellt hat, dass das Tier erhebliche Schmerzen erleidet und aus eigener Kraft nicht gesunden wird. ⁴Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn das Tier aufgrund seiner Verletzungen nicht nur kurzzeitig sein natürliches Fluchtverhalten nicht mehr ausüben kann. ⁵Die Feststellung nach Satz 3 ist dem Revierinhaber selbst oder einem von diesem beauftragten Jagdscheininhaber gestattet, sofern die Hinzuziehung eines Tierarztes nicht rechtzeitig möglich ist.“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 6 und die Wörter „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ werden durch die Wörter „Die oberste Jagdbehörde“ und die Wörter „im Rahmen des § 36 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes“ einschließlich der Fußnote „¹)“ gestrichen.

14. Art. 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „des Bayerischen Naturschutzgesetzes“ einschließlich der Fußnote „⁴)“ durch die Angabe „BayNatSchG“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 5 wird nach der Angabe „(BayBO)“ die Fußnote „⁵)“ gestrichen.
- c) In Abs. 5 Satz 3 wird nach den Wörtern „Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung“ die Fußnote „⁶)“ gestrichen.
- d) In Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Wörter „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.

Stand: 4. Dezember 2024

15. In Art. 26 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Wörter „von der obersten Jagdbehörde“ ersetzt.
16. In Art. 27 Satz 2 Halbsatz 2 und Art. 41 Abs. 5 Satz 4 werden jeweils die Wörter „des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Wörter „der obersten Jagdbehörde“ ersetzt.
17. Art. 29 wird wie folgt gefasst:

**„Art. 29 Sachliche Gebote und Verbote
(abweichend von §§ 19, 19a, 22 Abs. 4 Satz 4 BJagdG)**

(1) Auf krankgeschossenes Wild ist ergänzend zu § 22a BJagdG zeitgerecht und fachgemäß nachzusuchen.

(2) Verboten ist

1. Wild

- a) unter Verwendung von Gift, Betäubungs- oder Lähmungsmitteln, vergifteten oder betäubenden Ködern, lebenden Tieren als Lockmittel, Sprengstoffen oder Gasen zu fangen oder zu erlegen,
- b) unter Verwendung von künstlichen Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, zu fangen oder zu erlegen; ausgenommen hiervon sind Schwarzwild, Haarraubwild, soweit dieses nicht Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG unterfällt und Wild, das in der Unionsliste nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 invasive gebietsfremde Art geführt wird,
- c) unter Verwendung von Spiegeln, Tonbandgeräten oder elektrische Schläge erteilenden Geräten zu fangen oder zu erlegen,
- d) mit Fanggeräten, insbesondere Fallen, Schlingen jeder Art, Leim und sonstigen Klebstoffen, Haken, Netze, Reusen oder ähnliche Einrichtungen, sowie Fangvorrichtungen, insbesondere Fang- oder Fallgruben, zu fangen oder zu erlegen; dies gilt vorbehaltlich des Art. 29a nicht für die Jagd mit Fallen auf Wildkaninchen und Haarraubwild, wobei beim Fang von Haarraubwild nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG mit Fallen sichergestellt sein muss, dass keine Tiere in größeren Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden können,
- e) aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu beschießen; für Körperbehinderte sind Ausnahmen der Jagdbehörde möglich, wenn diese aufgrund ihrer körperlichen Behinderung die Jagd nur auf diese Weise ausüben können,
- f) mit halbautomatischen Langwaffen, die mit insgesamt mehr als drei Patronen geladen sind, sowie mit automatischen Waffen zu beschießen,
- g) mit Armbrüsten, auch als Fangschuss zu beschießen,
- h) mit Bögen oder sonstigen Geräten, die Bolzen, Pfeile, Speere oder Spieße verschießen, sowie mit Posten, gehacktem Blei oder mit Vorderladerwaffen, auch als Fangschuss zu beschießen,
- i) mit Pistolen oder Revolvern zu beschießen, ausgenommen im Falle der Bau- und Fallenjagd sowie zur Abgabe von Fangschüssen, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt,
- j) absichtlich krankzuschießen, insbesondere zur Abrichtung und Prüfung von Jagdhunden,
- k) zu bejagen, das durch Überflutungen, Lawinen oder sonstige Naturkatastrophen in Not geraten oder zum Verlassen der Einstände gezwungen

worden ist; dies gilt nicht, soweit die Not des Wildes nur durch Erlegung beendet werden kann,

- l) durch Lappen oder sonstige Mittel daran zu hindern, aus seinen oder in seine Tageseinstände zu wechseln,
 - m) später als vier Wochen vor Beginn der Jagdzeit, sofern es zuvor eingefangen oder aufgezogen wurde, auszusetzen,
 - n) zur Nachtzeit zu erlegen, mit Ausnahme von Schwarzwild, Haarraubwild, Möwen, Waldschnepfen, Auer-, Birk- und Rackelwild sowie auf der Unionsliste nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 geführten invasiven gebietsfremden Arten; als Nachtzeit gilt die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang,
 - o) unbefugt, insbesondere soweit es in seinem Bestand gefährdet oder bedroht ist, an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören; die land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei steht dem nicht entgegen,
2. Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich Erhaltungszustand der lokalen Wildpopulation verschlechtert,
 3. Nester und Gelege des Federwildes oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG ganz oder teilweise auszunehmen, wegzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. mit Schrot auf Schalenwild, Wölfe und Wolfshybriden zu schießen,
 5. auf Rehwild und Goldschakale mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 m (E 100) weniger als 1 000 Joule beträgt,
 6. auf alles übrige Schalenwild, Wölfe und Wolfshybriden mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2 000 Joule haben,
 7. Selbstschussgeräte zu verwenden,
 8. die Treibjagd auf Schalenwild, mit Ausnahme von Schwarzwild auszuüben,
 9. die Lappjagd innerhalb einer Zone von 300 Metern von der Reviergrenze außer entlang von Straßen aus Gründen der Verkehrssicherheit, die Jagd durch Abklingeln der Felder, die Treibjagd bei Mondschein, die Brackenjagd auf einer Fläche von weniger als 1 000 Hektar oder die Hetzjagd auf Wild auszuüben,
 10. die Beizjagd auf Schalenwild auszuüben,
 11. in Notzeiten Schalenwild in einem Umkreis von 200 Metern von Fütterungen, ausgenommen Kurrungen, zu erlegen,
 12. Abwurfstangen ohne Erlaubnis des Revierinhabers zu sammeln,
 13. Arzneimittel, natürliche und synthetische Lockmittel, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe die Gesundheit von Wild oder Menschen gefährden können, sowie Lockmittel, die Tierseuchen verbreiten können, an Wild zu verabreichen oder auszubringen.
- (3) ¹Die in Abs. 2 Nrn. 6 und 7 vorgeschriebenen Energiewerte und Mindestkaliber können unterschritten werden, wenn von einem staatlichen oder staatlich anerkannten Fachinstitut die Verwendbarkeit der Munition für bestimmte jagdliche Zwecke und die tierschutzgerechte Tötungswirkung bestätigt wird. ²Auf der kleinsten Verpackungseinheit der Munition sind das Fachinstitut, das die Prüfung vorgenommen hat, sowie der Verwendungszweck anzugeben.

(4) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gebote nach Abs. 1 und die Verbote nach Abs. 2 zu erweitern.

(5) ¹Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verbote des Abs. 2 aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden und Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder die Gesundheit von Menschen, zu wissenschaftlichen Zwecken, Lehr- und Forschungszwecken, aus Gründen des Tierschutzes, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten einzuschränken. ²Für Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG ist die Einschränkung der Verbote nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis f, Nrn. 2 und 3 nur aus den in Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Gründen und nach den in Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Maßgaben zulässig, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt. ³Für Wild nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG ist die Einschränkung der Verbote nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis g, Nrn. 2 und 3 nur aus den in Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG genannten Gründen zulässig, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und entweder die Wildpopulation trotz der Einschränkung weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt oder der ungünstige Erhaltungszustand nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird.

(6) ¹Die Jagdbehörde kann unter den Voraussetzungen des Abs. 5 die Verbote des Abs. 2 auch durch Einzelanordnung einschränken. ²Eine Einschränkung von Abs. 2 Nr. 3 kann in begründeten Einzelfällen auch das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke aus den in Art. 9 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/147/EG genannten Gründen und nach den in Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Maßgaben zulassen, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.“

18. Art. 31 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs.1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Ausübung der Jagd in Nationalparks und in Naturschutzgebieten wird in den nach den Vorschriften des Bayerischen Naturschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu deren Unterschutzstellung geregelt.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Wörter „die oberste Jagdbehörde“ und die Wörter „des Bundesjagdgesetzes“ einschließlich der Fußnote „¹“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden die Wörter „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

19. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Bundesjagdgesetzes“ einschließlich der Fußnote „¹“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„⁵Gruppenabschusspläne für mehrere Jagdreviere sind zulässig, wenn die Abschusspläne im Einvernehmen erstellt und aufeinander abgestimmt worden sind.“

b) Nach Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) ¹Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG darf Rehwild bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen auch ohne Abschussplan erlegt werden:

1. In dem Revier ist eine natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten unter Berücksichtigung des letzten erstellten Gutachtens nach Abs. 1 Satz 3 im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen möglich oder es handelt sich um ein Revier mit einem Waldanteil von unter 5 Prozent und die Jagdgenossenschaft oder bei Eigenjagdrevieren der Jagdberechtigte hat einer Bejagung ohne Abschussplan bei der zuständigen Jagdbehörde nicht widersprochen oder
 2. die Jagdgenossenschaft oder bei Eigenjagdrevieren der Jagdberechtigte hat für das betreffende Revier die Bejagung ohne Abschussplan bei der zuständigen Jagdbehörde beantragt.
- ²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 haben sich im Falle der Jagdpacht die Vertragsparteien vor Antragstellung auf geeignete jagdliche Zielsetzungen zu verständigen, die insbesondere auch die Situation der Waldverjüngung ausreichend berücksichtigen. ³In nicht verpachteten Revieren haben die Jagdgenossenschaft oder der Jagdberechtigte des Eigenjagdreviers geeignete Zielsetzungen festzulegen. ⁴Die Zielsetzungen sind der Jagdbehörde auf Aufforderung vorzulegen.
- (1b) Die Jagdbehörde hat abweichend von Abs. 1a Satz 1 im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat und unter Beteiligung der Hegegemeinschaft einen Abschussplan für Rehwild für das betreffende Revier festzusetzen, wenn
1. eine den Vorgaben des § 21 Abs.1 BJagdG und den Zielen des Art. 1 Abs. 2 BayJG entsprechende Jagdausübung im Einzelfall nur so sichergestellt werden kann oder
 2. die Vorgaben des Abs. 1a Sätze 2 bis 4 nicht eingehalten wurden oder
 3. die Jagdgenossenschaft oder bei Eigenjagdrevieren der Jagdberechtigte dies innerhalb der laufenden Abschussplanperiode beantragt.“
- c) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.
- e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Wörter „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Erfüllung,“ die Wörter „sowie nähere Vorschriften zur Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan, insbesondere die Voraussetzungen, das Verfahren, die Fristen und den erforderlichen Inhalt jagdlicher Zielsetzungen,“ eingefügt und die Wörter „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
- f) In Abs. 8 werden die Wörter „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Wörter „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
- g) Es wird folgender Abs. 10 angefügt:
- „(10) ¹Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Wild nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG, das nicht nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans erlegt werden darf, die Jagd während der Jagdzeit auf eine bestimmte Anzahl innerhalb eines gewissen Zeitraums, die nicht überschritten werden darf (Höchstabschuss), zu begrenzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich ist. ²Der Höchstabschuss soll insbesondere anhand von Erkenntnissen über die Verbreitung der Art örtlich differenziert werden. ³Die Jagd kann zur Verfolgung legitimer Ziele, insbesondere zur Vermeidung von Wildschäden oder von Beeinträchtigungen der Landeskultur, zur Prävention oder Bekämpfung von Wildseuchen, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes oder zur Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und

Ordnung, von Bedingungen abhängig gemacht werden. ⁴In der Rechtsverordnung sind Melde- und Informationspflichten zu erfolgten Abschüssen zu regeln. ⁵Maßnahmen nach Art. 33 Abs. 4 Nr. 2, auch in Verbindung mit Art. 33 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2, bleiben unberührt.“

20. Art. 33 wird wie folgt gefasst:

„Art. 33 BayJG

Jagd- und Schonzeiten (abweichend von § 2 Abs. 1, § 22 BJagdG)

(1) ¹Die Jagd auf wildlebende Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen (Wild), darf nur während bestimmten Zeiten ausgeübt werden (Jagdzeiten). ²Außerhalb der Jagdzeiten ist Wild mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten). ³Wild, für das eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist, ist während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen (ganzjährig geschontes Wild). ⁴In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wild ohne Schonzeit, nicht bejagt werden.

(2) ¹Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. nach Abs. 1 Satz 1 Tierarten zu bestimmen, die dem Jagdrecht unterliegen,
2. nach Abs. 1 Satz 1 Jagdzeiten nach den in § 1 Abs. 2 BJagdG bestimmten Grundsätzen der Hege für diese Tierarten festzusetzen, mit Ausnahme von Tierarten nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und den europäischen Vogelarten nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG, die nicht in Anhang II Teil A und B der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind,
3. abweichend von Abs. 1 Satz 3 zur Erreichung eines oder mehrerer festzulegender Ziele die Jagd auf eine begrenzte und spezifizierte Anzahl von Exemplaren von Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG selektiv, beschränkt und unter strenger Kontrolle zuzulassen, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und entweder die Wildpopulation weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt oder der ungünstige Erhaltungszustand nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird.

²Rechtsverordnungen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 müssen bei Wild nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG mit der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar sein und bei Federwild, das Anhang II Teil A und B der Richtlinie 2009/147/EG unterfällt, entweder Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2009/147/EG wahren oder es liegt ein in Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführter Grund vor, es werden die in Art. 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Maßgaben eingehalten und es gibt keine andere zufriedenstellende Lösung. ³In der Rechtsverordnung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 kann die Feststellung einzelner Voraussetzungen sowie die Entscheidung über die Zulassung der Jagd auf nachgeordnete Behörden übertragen und die Anzahl der höchstens zu entnehmenden Exemplare innerhalb konkreter Zeiträume festgelegt werden.

(3) Rechtsverordnungen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ergehen im Einvernehmen, Rechtsverordnungen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 im Benehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

(4) Die höhere Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. abweichend von Abs. 1 Satz 2 für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdreviere aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken und kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder die Gesundheit von Menschen, zu wissenschaftlichen Zwecken, Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege oder zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten Schonzeiten aufzuheben oder abweichend von Abs. 1 Satz 3 für ganzjährig

geschontes Wild, sofern dieses nicht unter die Nrn. 2 bis 4 fällt, Jagdzeiten festzusetzen; bei Federwild, das Anhang II Teil A und B der Richtlinie 2009/147/EG unterfällt, gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend,

2. abweichend von Abs. 1 Sätze 2 und 3 für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdreviere aus den in Nr. 1 genannten besonderen Gründen für Wild nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG, das nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans erlegt werden darf, Schonzeiten aufzuheben oder bei ganzjähriger Schonung Jagdzeiten festzusetzen oder die Jagd einer bestimmten Anzahl, bestimmter Klassen oder nach festzulegenden Kriterien bestimmbare Exemplare von Wild nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG, das nicht nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans erlegt werden darf, während der Schonzeit zuzulassen, soweit dies mit der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar ist,
3. abweichend von Abs. 1 Satz 3 die Jagd von Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aus den in Art. 16 Abs. 1 Buchst. a bis d genannten Gründen der Richtlinie 92/43/EWG zuzulassen, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und entweder die Wildpopulation weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt oder der ungünstige Erhaltungszustand nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird,
4. abweichend von Abs. 1 Satz 3 die Jagd von Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG, das nicht in Anhang II Teil A und B der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt ist, aus den in Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Gründen und nach den in Art. 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Maßgaben zuzulassen, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
5. abweichend von Abs. 1 Satz 4 Ausnahmen von dem Jagdverbot in den Setz- und Brutzeiten aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, bei Störung des biologischen Gleichgewichts, zu wissenschaftlichen Zwecken, Lehr- und Forschungszwecken oder zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten zu bestimmen; Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

(5) ¹Rechtsverordnungen nach Abs. 4 Nrn. 3 bis 5 werden, wenn eine landeseinheitliche Regelung erforderlich oder zweckmäßig ist, von der obersten Jagdbehörde erlassen. ²Solche Rechtsverordnungen setzen entgegenstehende oder inhaltsgleiche Vorschriften der nachgeordneten Jagdbehörden außer Kraft. ³Haben solche Rechtsverordnungen Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG, Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG, das nicht zugleich Anhang II Teil A und B der Richtlinie 2009/147/EG unterfällt, oder die Bekämpfung von Wildseuchen zum Gegenstand, so ist das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zu beteiligen.

(6) ¹Die untere Jagdbehörde kann

1. abweichend von Abs. 1 Satz 2 in Einzelfällen den Lebendfang von Wild, auch zur Besenderung, Beringung oder Kennzeichnung, auch während der Schonzeit zulassen, wobei bei ganzjährig geschontem Wild, das Abs. 4 Nrn. 2 bis 4 unterfällt, die dort aufgeführten Maßgaben vorliegen müssen,
2. Regelungen nach Abs. 4 auch durch Einzelanordnung treffen.

²Einzelanordnungen nach Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 4 Nrn. 3 und 4 zur Abwendung von Schäden nach Art. 16 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 92/43/EWG und nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2009/147/EG können nur getroffen werden, wenn der Schadenseintritt wahrscheinlich und weitgehend der betreffenden Wildart zuzuschreiben ist. ³Eine Beschränkung auf ein konkretes Exemplar ist vorzusehen, wenn ein bereits eingetretener Schaden einem Exemplar eindeutig zugeordnet werden kann, die Identifizierung des Exemplars bei der Jagd aufgrund phänotypischer Merkmale oder sonstiger Umstände möglich ist und bei in Gruppen, Rudeln, Herden oder Schwärme lebendem Wild nicht durch eine Beschränkung auf

andere Exemplare aus der Gruppe, dem Rudel, der Herde oder den Schwarm abgewendet werden könnte. ⁴Andernfalls ist die Jagd bezogen auf vergangene oder wahrscheinlich künftig eintretende Schäden nur räumlich und zeitlich eingeschränkt zuzulassen. ⁵Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, für die Beschränkung von Zulassungen nach Abs. 4 Nrn. 3 und 4, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 1 Nr. 2, im Benehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz weitergehende Vorgaben für einzelne Wildarten durch Rechtsverordnung zu treffen.“

21. Art. 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „des Bundesjagdgesetzes“ einschließlich der Fußnote „¹“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Einer Genehmigung bedarf es auch abweichend von § 28 Abs. 2 und 3 BJagdG nicht für Wild, das rechtmäßig der Natur entnommen wurde, um es aufzuziehen, gesundzupflegen, tierärztlich oder wissenschaftlich zu untersuchen und im Anschluss daran wieder freigelassen wird.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ werden durch die Wörter „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „des Bundesjagdgesetzes“ werden durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - cc) Die Angabe „Absatz 2“ vor den Wörtern „Satz 2 genannten Gründen“ wird durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

22. Art. 43 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Bundesjagdgesetzes“ einschließlich der Fußnote „¹“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Wörter „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.
 - cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„³Das Füttern und Anlocken mit Futter von wildlebenden Wölfen ist verboten; ausgenommen sind behördliche Maßnahmen, insbesondere der Jagdbehörden und der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden.“
- b) In Abs. 4 wird die Angabe „Absatz 3“ nach den Wörtern „der Verpflichtung nach“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

23. Art. 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach den Wörtern „des Bundesjagdgesetzes“ die Fußnote „¹“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Wörter „von der obersten Jagdbehörde“ ersetzt.

24. Art. 52 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes“ einschließlich der Fußnote „¹“ durch die Wörter „Art. 29 Abs. 3“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 werden die Wörter „dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Wörter „der obersten Jagdbehörde“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 2 werden jeweils die Wörter „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

c) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) ¹Das Landesamt für Umwelt ist zuständig für

1. die fachliche Beratung der Jagdbehörden in Bezug auf Wild nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG und Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG,
2. die Beobachtung von Wild nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG und Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG einschließlich der Beobachtung des Erhaltungszustands,
3. die Feststellung von Wolfshybriden in freier Natur gemäß Art. 22 Abs. 6.

²Die oberste Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung dem Landesamt für Umwelt weitere Aufgaben auf dem Gebiet des Jagdwesens, insbesondere in Bezug auf Wild Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG und Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG, übertragen. ³Für die in Satz 1 und 2 festgelegten Aufgaben ist das Landesamt für Umwelt der obersten Jagdbehörde nachgeordnet.“

25. Der bisherige Art. 55 wird Art. 54 und wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 werden die Wörter „des Bundesjagdgesetzes“ einschließlich Fußnote „¹“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.
- b) In Nr. 6 werden die Wörter „des Bundesjagdgesetzes“ durch die Angabe „BJagdG“ ersetzt.

26. Art. 55 wird wie folgt gefasst:

„Art. 55 BayJG

Strafvorschriften (abweichend von § 38 BJagdG)

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG oder Federwild, das zugleich streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG ist, erheblich stört,
2. entgegen Art. 29 Abs. 2 Nr. 3 eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG oder Nester und Gelege von Federwild, das zugleich streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG ist, ausnimmt, wegnimmt, beschädigt oder zerstört,
3. entgegen Art. 31 Abs. 3 einer Rechtsverordnung, einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist oder einer vollziehbaren Anordnung für den Einzelfall zuwiderhandelt,
4. entgegen Art. 33 Abs. 1 Satz 3 Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG oder Federwild, das zugleich streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG ist, nicht mit der Jagd verschont,
5. entgegen Art. 33 Abs. 1 Satz 4 ein Elterntier bejagt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen Art. 29 Abs. 2 Nr. 3 Nester und Gelege von Federwild, das in Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt ist, ausnimmt, wegnimmt, beschädigt oder zerstört,
2. entgegen Art. 33 Abs. 1 Satz 3 Federwild, das in Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt ist, nicht mit der Jagd verschont,
3. Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG gewerbs- oder gewohnheitsmäßig entgegen Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 erheblich stört, entgegen Art. 33 Abs. 1 Satz 3 nicht mit der Jagd verschont oder dessen Nester und Gelege gewerbs- oder gewohnheitsmäßig entgegen Art. 29 Abs. 2 Nr. 3 ausnimmt, wegnimmt, beschädigt oder zerstört.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Art. 33 Abs. 1 Satz 3 Wild nicht mit der Jagd verschont.

(4) Wer in den Fällen des Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(5) ¹Erkennt der Täter in den Fällen des Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 fahrlässig nicht, dass sich die Handlung auf Wild der dort genannten Art bezieht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. ²Erkennt der Täter in den Fällen des Abs. 2 Nrn. 1 und 2 leichtfertig nicht, dass sich die Handlung auf Wild der dort genannten Art bezieht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(6) ¹Erlegt der Täter in den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 das dort genannte Wild leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. ²Zerstört der Täter in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 leichtfertig ein Gelege oder nimmt ein solches Gelege weg oder aus oder erlegt der Täter in den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 leichtfertig das dort genannte Federwild, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(7) Die Tat nach Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 ist nicht strafbar, wenn die Handlung eine unerhebliche Menge der Exemplare betrifft und unerhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art hat.

(8) Handelt der Täter in den Fällen des Abs. 1 Nrn. 3 und 5 sowie des Abs. 3 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“

27. Der bisherige Abschnitt „XI. Abschnitt Ahndungsvorschriften“ vor Art. 56 wird vor Art. 55 eingefügt.

28. Art. 56 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. entgegen Art. 22 Abs. 4 Satz 1 und 2 sich Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aneignet oder den Fund von Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG nicht unverzüglich anzeigt,“

bb) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 2a eingefügt:

„2a. entgegen Art. 22a Abs. 5 Satz 2 den Fund eines verletzten oder kranken Wolfs oder Wolfshybriden nicht unverzüglich der Jagdbehörde oder der örtlichen Polizeidienststelle anzeigt,“

cc) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. entgegen Art. 29 Abs. 1 als Jagd Ausübender eine zeitgerechte und fachgemäße Nachsuche auf krankgeschossenes Wild weder selbst durchführt noch veranlasst,“

dd) Nach Nr. 4 werden folgende Nrn. 4a, 4b und 4c eingefügt:

„4a. den Verboten des Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b, c, d e, f, j, k, l, m, n und o, Nr. 2 bis 3, Nr. 8 bis 10, Nr. 12 und Nr. 13 zuwiderhandelt, wenn die Handlung nicht nach Art. 55 mit Strafe bedroht ist,

4b. vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, g, h und i, Nr. 4 bis 7 und Nr. 11 zuwiderhandelt,

4c. entgegen Art. 29a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Fangeisen verwendet, deren Betriebssicherheit nicht überprüft ist oder die nicht dauerhaft gekennzeichnet sind, Fangeisen außerhalb geschlossener Räume oder Fangbunker oder Fanggärten aufstellt oder nicht ordnungsgemäß verblendet oder die Verwendung von Schlagfallen nicht der Jagdbehörde anzeigt,“

ee) In Nr. 6 Buchst. b werden die Wörter „schriftliche Abschussmeldung“ durch das Wort „Abschussmeldung“ ersetzt.

ff) Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

- „7. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 33 Abs. 1 Satz 2 Wild nicht mit der Jagd verschont.“
- gg) In Nr. 11 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.
- hh) Nr. 12 wird wie folgt gefasst:
„entgegen Art. 43 Abs. 2 Satz 3 Wölfe füttert oder mit Futter anlockt,“
- ii) In Nr. 14 wird nach den Wörtern „einer vollziehbaren Anordnung nach“ die Angabe „Art. 55“ durch die Angabe „Art. 54“ ersetzt.
- jj) Nr. 15 wird wie folgt geändert:
aaa) Die Angabe „22a, 23 Abs. 7, Art. 29 Abs. 5 Satz 1“ wird durch die Angabe „Art. 22a Abs. 6, Art. 23 Abs. 6, Art. 29 Abs. 4 und 5“ ersetzt.
bbb) Nach der Angabe „Art. 32 Abs. 7“ werden die Wörter „und Abs. 10“ eingefügt.
ccc) Die Angabe „Art. 33 Abs. 1 Nr. 4,“ wird gestrichen.
ddd) Nach der Angabe „Art. 34 Abs. 3,“ wird die Angabe „Art. 37 Abs. 6,“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
aa) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
„4. entgegen Art. 22a Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Sätze 2 und 3 nicht für eine unverzügliche Benachrichtigung des Revierinhabers sorgt, das Erlegen des schwerverletzten oder schwerkranken Wildes dem Revierinhaber nicht unverzüglich anzeigt, die Aufnahme von Wild nicht unverzüglich anzeigt oder aufgenommenes Wild nicht freilässt, sobald es sich selbst erhalten kann,“
bb) In Nr. 11 werden die Wörter „in Verbindung mit Art. 43 Abs. 3 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes“ einschließlich der Fußnote „⁴⁾“ durch die Wörter „in Verbindung mit Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayNatSchG“ ersetzt und die Fußnote „⁸⁾“ nach den Wörtern „§ 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ gestrichen.
cc) In Nr. 12 Buchst. b werden die Wörter „Schalenwild (§ 2 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes¹⁾)“ einschließlich der Fußnote „¹⁾“ durch die Wörter „Schalenwild (§ 2 Abs. 3 BJagdG) oder Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG“ ersetzt.
29. In Art. 57 Abs. 1 werden nach den Wörtern „Wird gegen jemanden“ die Wörter „wegen einer Straftat, die er bei oder im Zusammenhang mit der Jagdausübung begangen hat, eine Strafe verhängt oder“ eingefügt.
30. Art. 58 wird wie folgt geändert:
a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Nach dem Wort „Die“ werden die Wörter „durch eine Straftat nach Art. 56 oder“ eingefügt.
bb) Nach den Wörtern „die zu ihrer Begehung“ werden die Wörter „oder zur Vorbereitung“ eingefügt.
cc) Nach den Wörtern „dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der“ werden die Wörter „bei der Straftat oder“ eingefügt.
b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „auf die sich“ die Wörter „die Straftat oder“ eingefügt.
c) In Satz 3 werden am Satzanfang die Wörter „§ 74a des Strafgesetzbuchs und“ eingefügt und nach „§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ die Fußnote „⁸⁾“ gestrichen.
31. In Art. 61 wird nach den Wörtern „des Bundesjagdgesetzes“ die Fußnote „¹⁾“ gestrichen und die Wörter „Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ durch die Wörter „Die oberste Jagdbehörde“ ersetzt.

Stand: 4. Dezember 2024

32. Art. 64 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Fußnote „⁹⁾“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 wird die Fußnote „¹⁰⁾“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzesentwurf zielt darauf ab, das Bayerische Jagdrecht eigenständiger vom Bundesjagdrecht zu gestalten und zielgerichtet auf aktuelle Herausforderungen auszurichten. Wo dies erforderlich ist, nutzt der Gesetzesentwurf hierfür die für die Landesgesetzgeber seit der Föderalismusreform I im Jahr 2006 bestehende, umfassende Abweichungskompetenz (Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Grundgesetz (GG)) vom Bundesrecht (Bundesjagdgesetz (BJagdG)) im Bereich des Jagdwesens (ohne das Recht der Jagdscheine).

Die gesetzliche Abschussregelung, die bislang für Rehwild nur die Bejagung auf Grund und im Rahmen eines behördlichen Abschussplans zulässt, wird um eine am Zustand der Waldverjüngung ausgerichtete Möglichkeit der Bejagung des Rehwilds ohne Abschussplan erweitert. In Revieren, in denen eine natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Forstlichen Gutachtens im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen möglich und damit der Verbiss tragbar ist (Waldverjüngungsziel), fällt der Abschussplan künftig automatisch weg, soweit die Jagdgenossenschaft oder der Jagdberechtigte des Eigenjagdreviers dem gegenüber der Jagdbehörde nicht aktiv widerspricht. In Revieren, in denen das Waldverjüngungsziel nicht erreicht ist, bleibt die behördliche Abschussplanung grundsätzlich weiterhin der Regelfall. Soweit die Jagdgenossenschaft oder der Jagdberechtigte des Eigenjagdreviers bereit sind, mehr Eigenverantwortung zu übernehmen und erweiterte Handlungsoptionen als notwendig erachtet werden, wird auch hier die Möglichkeit geschaffen, das Rehwild auf Antrag ohne Abschussplan zu bejagen. Als Voraussetzung für den Antrag in solchen Revieren wird weiter normiert, dass jagdliche Zielsetzungen, insbesondere zur Verbesserung der Situation der Waldverjüngung vereinbart oder festgelegt werden müssen. Im Falle der Verpachtung werden diese zwischen den Vertragsparteien des Jagdpachtvertrages vereinbart, im Falle der Bejagung in Eigenregie von der Jagdgenossenschaft bzw. dem Jagdberechtigten des Eigenjagdreviers festgelegt. Der vorliegende Gesetzesentwurf nimmt insoweit sowohl jagd- als auch forstpolitische Zielsetzungen der Staatsregierung in den Fokus, insbesondere zukunftsfähige Wälder, ausgeglichene Wald-Wild-Verhältnisse und gesunde Wildbestände. Um dies zu erreichen, werden die jagdrechtlichen Rahmenbedingungen dahingehend flexibilisiert, dass die Betroffenen vor Ort in ihrer Eigenverantwortung gestärkt und ihnen größere Handlungsspielräume eröffnet werden.

Die gesetzlichen Regelungen zu befriedeten Bezirken werden dahingehend erweitert, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen – ab Inkrafttreten des Gesetzes – nicht mehr automatisch befriedet werden. Damit können Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die bei einer ökologischen Gestaltung der Anlagen mit Einschlupf, Deckung und Äsung ein wichtiger Lebensraum insbesondere für das Niederwild sein und insbesondere bei der Ausstattung mit Wilddurchschlupfen zudem als Rückzugsflächen für das Rehwild dienen können, künftig als Jagdfläche erhalten bleiben und bei der Berechnung der Mindestgröße von Gemeinschaftsjagdrevieren berücksichtigt werden.

Die Ermächtigung im Bayerischen Jagdgesetz zur Festlegung von Jagd- und Schonzeiten wird – nach dem Vorbild anderer Bundesländer – so ausgestaltet, dass Bayern die vom Bund vorgegebenen Jagdzeiten der JagdzeitV nicht mehr nur abkürzen oder aufheben, sondern eigenständig festlegen kann.

Im Hinblick auf Maßnahmen der Jungwildrettung werden aus Gründen der Rechtssicherheit und des Tierschutzes dringend erforderliche Regelungen in das BayJG aufgenommen.

Es erfolgt eine umfassende Überarbeitung der sachlichen Verbote. Dabei werden die bislang parallel zu beachtenden sachlichen Verbote des BJagdG in die neu gefasste Auflistung des BayJG integriert, sodass bei der Jagdausübung in Bayern hinsichtlich der sachlichen Verbote künftig nur noch eine Vorschrift zu beachten ist. „Doppelte“ oder „überholte Verbote“ (z.B. Schalldämpferverbot, Belohnungsverbot beim Abschuss von Federwild, Verbot des Fangs von Federwild an Leuchttürmen/Leuchttfeuer) werden im Zuge dessen gestrichen und überfällige Verbote, (z.B. keine Verwendung Vorderlader, Armbrüste, Bögen, Posten, gehacktes Blei auf sämtliches Wild, Verwendung von Arzneimitteln) werden aufgenommen. Die Vorgaben aus Art. 15 FFH-Richtlinie und Art. 8 Vogelschutz-Richtlinie bezüglich zu verbotender Mittel und Geräte werden vollständig in die sachlichen Verbote des BayJG überführt, jedoch auch alle Ausnahmemöglichkeiten (Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 1 und 2 Vogelschutz-Richtlinie) für die danach geschützten Arten eröffnet. Federwild, welches nicht zugleich europäische Vogelart ist (z.B. invasive Arten, wie Nilgänse) oder Haarwild, das nicht dem Anhang IV und V der FFH-Richtlinie unterliegt, wird den strengen Anforderungen im Fall von Einschränkungen nicht unterstellt.

Betreffend der Vorbereitung einer Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht werden alle rechtlichen Spielräume ausgeschöpft, indem die Schutz- und Ausnahmenvorschriften der FFH-Richtlinie vollständig und im BayJG spezieller als im BNatSchG umgesetzt werden. Dadurch greift die im BNatSchG vorgesehene Regelung der „Spezialität“ (§ 37 Abs.2 Satz 2 BNatSchG), die auch im BayJG klar verankert wird und die Anwendung jagdrechtlicher Vorschriften bei Zugriffen/Entnahmen solcher Arten vorsieht. Somit bleibt es bei Entnahmen bei der Ausnahmegenehmigung nur einer Behörde, künftig der Jagdbehörde nach jagdrechtlichen Regelungen. Im derzeitigen Schutzstatus „streng geschützt“ (Anhang IV der FFH-Richtlinie) wird auch die vom Bund nicht in deutsches Recht überführte Entnahmemöglichkeit nach Art. 16 Abs. 1 Buchst. e FFH-Richtlinie (bekannt durch das Lizenzjagdsystem in Schweden) im Landesrecht umgesetzt und damit nutzbar. Das BayJG bietet zudem Möglichkeiten, Regelungen u.a. zur Tötung schwer verletzter und zugleich streng geschützter Tierarten (Bsp. Wildunfälle) oder für die Entnahme von ggf. nicht unmittelbar schadensverursachenden Tieren zu treffen, die die Handlungsoptionen erweitern und die Rechtssicherheit für die Jägerschaft erhöhen. Für den aktuell nicht mehr unwahrscheinlichen Fall der Absenkung des Schutzstatus wird im BayJG erstmalig für Anhang V Arten ein Managementsystems außerhalb der Abschussplanung (z. B. Höchstabschussystem, Einzelentnahmen mit geringeren Anforderungen) etabliert. Auf diese Weise bereitet sich der Freistaat auch auf das Management anderer sich ausbreitender, „geschützter“ Arten vor, wie den Goldschakal (Anhang V der FFH-Richtlinie), der auf dieser Grundlage ebenfalls praxisgerecht dem Jagdrecht unterstellt werden kann. Europarechtlich geschützte Arten (Wild nach Anhang IV und V der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie unterfallendes Federwild) können somit, sofern sie dem Jagdrecht unterliegen, im Jagdrecht rechtskonform geschützt und zugleich bei Vorliegen von Ausnahmegründen „bejagt“ oder entnommen werden. Dies erweitert die Handlungsmöglichkeiten bei der Entnahme oder „Bejagung“ problematischer Arten, bei denen neben dem unionsrechtlich geforderten Schutz auch ein Management durch Entnahmen erforderlich wird.

Für eine Umsetzung der Vorgaben der FFH-Richtlinie (und auch der Vogelschutz-Richtlinie) im Jagdrecht besteht auch eine entsprechende Kompetenz des Landesgesetzgebers. Aus europarechtlicher Sicht ist zunächst festzuhalten, dass das Unionsrecht (also insb. FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie) es offen lässt, ob eine bestimmte Art dem Rechtsregime des Jagdrechts oder des Naturschutzrechts unterstellt ist oder zu unterstellen ist. Die Entscheidung hierüber obliegt allein dem betreffenden Mitgliedstaat, und zwar unabhängig davon, ob sich die Art in einem günstigen Erhaltungszustand befindet oder nicht. Der Union kommt auch nicht die Kompetenz zu, darüber zu befinden, welcher mitgliedstaatlichen Rechtsmaterie umsetzungsbedürftige mitglied-

staatliche Umsetzungs- bzw. Vollzugsakte zugeordnet werden; diese Zuordnungsentcheidung obliegt allein den Mitgliedstaaten (vgl. Brenner, Jagd- und Naturschutzrecht (Teil 1), NUR 2017, 145, 151). Beispielsweise in Finnland, Schweden oder auch in mehreren österreichischen Bundesländern (vgl. übersichtsweise Norer, Rechtsgutachten zum Wolfsmanagement in Österreich: Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten, S. 14f.) erfolgt eine Umsetzung der Verbote und der Zugriffsmöglichkeiten nach der FFH-Richtlinie beispielsweise für den Wolf (Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) im Jagdrecht.

Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern eröffnet dem Freistaat Bayern für die Umsetzung der Vorgaben der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie eine Gesetzgebungskompetenz nach Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Art. 74 Abs. 1 Nr. 28 GG („Jagdwesen“). Der Begriff „Jagdwesen“ ist grundsätzlich weit zu verstehen, da er „sämtliche mit der Jagd im Zusammenhang stehenden Fragen“ umfasst (BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, 58. Edition, Stand: 15.06.2024, Art. 74 Rn. 100; von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 7. Auflage 2021, Art. 74 Rn. 98; Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 74 Rn. 181) und seine Grenze regelmäßig dort erreicht, in dem die gefasste Regelung „überhaupt keine Beziehung zum Jagdwesen haben könnte“ (BVerwG, Urt. v. 06.09.1984, Az.: BVerwG 3 C 16.84). Die Länder können auf dem Gebiet des Jagdwesens (mit Ausnahme des abweichungsfesten Kerns des Rechts der Jagdscheine) durch Gesetz abweichen.

Dem steht auch nicht entgegen, dass das „Recht des Artenschutzes“ nach Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GG im Rahmen des Kompetenztitels „Naturschutz und Landschaftspflege“ abweichungsfest ist. Denn ausweislich der Entstehungsgeschichte zählt zum abweichungsfesten „Recht des Artenschutzes“ nicht der sogenannte „jagdrechtliche Artenschutz“. Dies kommt bereits in der Gesetzesbegründung zur „Föderalismusreform“ (BT-Drs. 16/813, S. 11) eindeutig zum Ausdruck, in der es heißt: „Jagd und Naturschutz sind getrennte Rechtskreise. Das Recht des Artenschutzes umfasst nicht den jagdrechtlichen Artenschutz.“ Dieser jagdrechtliche Artenschutz ist unter „das Jagdwesen“ in Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Art. 74 Abs. 1 Nr. 28 GG zu subsumieren. Zum jagdrechtlichen Artenschutz zählen beispielhaft Regelungen über die Hege des Wildes, zur Bildung von Hegegemeinschaften, zum Schutz des Wildes, ferner Besitz-, Erwerbs-, Veräußerungs- sowie Schädigungs- und Störungsverbote oder Schonzeitenregelungen (Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 103. EL, Januar 2024, Art. 72 GG Rn. 255).

Nachdem der verfassungsändernde Gesetzgeber unmissverständlich zum Ausdruck gebracht hat, dass Jagd und Naturschutz auch nach der Föderalismusreform I „getrennte Rechtskreise“ darstellen und darstellen sollen, kann der Landesgesetzgeber über nicht abweichungsfesten Kompetenztitel in Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG Vorgaben der FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie auch im Jagdrecht sicherstellen (so auch Sannwald, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/ Hopfauf, GG, 2011, Art. 74 GG Rn. 331; Louis/Meyer-Ravenstein, Übernahme des Wolfes in das sächsische Jagdrecht, 2009, S. 7, 8, 10; Wolf, ZUR 2012, 331, 332). Wollte man im Übrigen dem Artenschutzrecht sämtliche Schutzmaßnahmen unterwerfen, mithin alle Maßnahmen, die auf den Schutz einer Tierart zielen, so bliebe für den jagdrechtlichen Artenschutz kein Raum mehr (vgl. Brenner, Jagdrecht und Naturschutzrecht (Teil 2), NUR 2017, 217, 221). Dies ist auch mit Blick auf bisherige Gesetzesbemühungen von Bund und Ländern konsequent, schließlich wurde ganz überwiegend für das dem Jagdrecht unterliegende Federwild, das in fast allen Fällen zugleich als europäische Vogelart nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 besonders geschützt sind, die Einhaltung der überwiegend artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote der Vogelschutz-Richtlinie durch jagdrechtliche Vorgaben gewährleistet (vgl. beispielsweise Art. 33 Abs. 3 BayJG i.V.m. § 22 Abs. 4 Satz 2 BJagdG, die Regelungen zur Jagd- und Schonzeit von Federwild oder § 19 Abs. 1 BJagdG i.V.m. Art. 29 Abs. 2 BayJG). Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in Bezug auf den Fischotter (Anhang IV Buchst. a der FFH-Richtlinie) eine Ausnahme vom dem in § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG festgeschriebenen verbotenen Mitteln als artenschutzrechtliche Vorschrift im materiellen Sinne qualifiziert und vorgeschrieben, dass die jagdrechtlichen Vorschriften – und nicht die des Naturschutzrechts – die Einhaltung der Vorgaben des Unionsrechts (Art. 15 Buchst. a, Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie) gewährleisten müssen

(VGH, Beschluss vom 24.05.2024 – Az.: 19 NE 23.1521). Auch wenn zweifellos Regelungen zum Jagdwesen im Bereich des jagdbezogenen Artenschutzes größere Überschneidungen zu Regelungen des Naturschutzes aufweisen (vgl. auch Wolf, ZUR 2012, 331, 333; Grotefels, Abschlussbericht: Abweichungsgesetzgebung im Naturschutzrecht, S. 44), fallen solche Regelungen ebenfalls unter die Kompetenz für die Abweichungsgesetzgebung (von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 7. Auflage 2021, Art. 74 Rn. 98). Dies ist auch mit Blick auf die Historie von einzelnen jagdrechtlichen und naturschutzrechtlichen Schutzvorschriften nachzuvollziehen, die erhebliche Überschneidungen aufweisen (vgl. etwa die – dem bisherigen Störungsverbot in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – vorangegangene Vorläuferregelung in der bis 2002 geltenden Fassung in § 20f Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG a.F. für streng geschütztere Tierarten und europäische Vogelarten, die es gleichlautend zu der seit 01.04.1977 geltenden Fassung des § 19a BJagdG verboten hat, die Tiere an „Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören“). Auch die Länder Sachsen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hessen haben – im Rahmen des Kompetenztitels „Jagdwesen“ – etwa den Wolf als zugleich nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng und besonders geschützte Art ebenfalls dem Jagdrecht unterstellt und spezielle Regelungen zum Umgang mit der Art, die im Kern ebenfalls (jagdbezogene) artenschutzrechtliche Regelungen oder Ausnahmen hiervon sind (wie z.B. Regelungen zur Tötung von schwer verletzten Wölfen), im Jagdrecht verankert.

Nach alledem steht es dem Landesgesetzgeber im Rahmen der Abweichungsgesetzgebung nach Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG somit frei, die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Unionsrechts (in FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie) auch für die dem Jagdrecht unterliegende Tierarten im Jagdrecht umzusetzen und die Zugriffe auf solche Arten im Jagdrecht europarechtskonform zu regeln.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung / Paragrafenbremse

Durch das Gesetzesvorhaben werden keine neuen Artikel im Bayerischen Jagdgesetz eingeführt. Es werden lediglich bestehende Regelungen modernisiert oder überarbeitet.

C) Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1 (Art. 1 BayJG)

Die Änderung ist redaktioneller Natur. Nachdem an mehreren Stellen im Bayerischen Jagdgesetz auf Vorschriften des Bundesjagdgesetz verwiesen wird, ist es konsequent, dieses bei mehrmaliger Nutzung abzukürzen. Die Fußnote mit der amtlichen Anmerkung wird entfernt, da die bislang gewählte Gestaltung mittlerweile unüblich und ein dynamischer Verweis ausreichend ist.

Zu Nr. 2 (Art. 5 BayJG):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Fußnote mit der amtlichen Anmerkung wird entfernt, da die bislang gewählte Gestaltung mittlerweile unüblich und ein dynamischer Verweis ausreichend ist.

Zu Nr. 3 (Art. 6 BayJG):

Zu Buchstabe a):

Bei der Änderung unter Doppelbuchstabe aa) handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Die Änderung unter Doppelbuchstabe bb) betrifft die jagdrechtliche Befriedung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen als überbaute Flächen

Stand: 4. Dezember 2024

unterfallen, wenn sie im Geltungsbereich eines Bebauungsplans errichtet sind, als überbaute Flächen bislang regelmäßig dem Befriedungstatbestand des Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 BayJG.

Aufgrund der Einfügung des Privilegierungstatbestandes in § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b) BauGB mit Wirkung vom 1. Januar 2023 erfolgt eine Errichtung solcher Anlagen zwischenzeitlich jedoch vermehrt auch in Gebieten, die keinem Bebauungsplan unterfallen. Dies kann jagdrechtlich eine unterschiedliche Behandlung im Wesentlichen gleicher Anlagen zur Folge haben, die gerade auch im Hinblick auf die Berechnung der Mindestgröße von Gemeinschaftsjagdrevieren in Bayern (Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayJG) nicht sachgerecht erscheint. Bei einer ökologischen Gestaltung der Anlagen mit Ein- bzw. Wildschlupfen, Deckung und Äsungsangebot können die Anlagen zudem ein wichtiger Lebensraum insbesondere für das Niederwild sein. Die zunehmende Integration von Wilddurchschlupfen innerhalb der Umzäunungen unterstreicht den ökologischen Wert von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, selbst wenn diese befriedet sind. Insoweit trägt die Regelung auch dem Hegegedanken des Jagdrechts umfassend Rechnung, indem solche Flächen als Jagdfläche erhalten werden können.

Neu errichtete Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insoweit künftig nicht mehr der Befriedung kraft Gesetzes unterfallen, auch wenn sie die sonstigen Voraussetzungen der Vorschrift erfüllen. Die Möglichkeit einer Befriedung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c)

Bei der Anpassung unter Buchstabe aa) handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Die Änderungen unter Buchstabe bb) betreffen die jagdliche Behandlung befriedeter Bezirke. Bestimmte Wildarten breiten sich in urbanen Gebieten immer weiter aus und sorgen dort für Probleme und Konflikte. Um im befriedeten Bezirk bestimmte Jagdhandlungen durchführen und Problemarten entnehmen zu können, ist regelmäßig eine Einzelgestattung durch die unteren Jagdbehörden notwendig. Die als neuer Satz 6 angefügte Ermächtigung für die oberste Jagdbehörde, in befriedeten Bezirken bestimmte Jagdhandlungen nach Absatz 3 Satz 1 auch durch Rechtsverordnung zuzulassen, vermeidet in besonders betroffenen Bereichen die Notwendigkeit von zahlreichen Anträgen sowie Einzelgestattungen und trägt somit zur Entlastung der unteren Jagdbehörden und dem Bürokratieabbau bei.

Mit dem neu angefügten Satz 7 wird die bislang in § 1 Abs. 2 AVBayJG enthaltene Regelung aufgrund ihres engen Bezugs zu den in Art. 6 geregelten Sachverhalten unmittelbar in die Norm aufgenommen.

Der neu angefügte Satz 8 stellt klar, dass im Hinblick auf das Aneignungsrecht von Wild nach den Sätzen 5 und 7 die in Art. 22 Abs. 4 BayJG getroffene Regelung entsprechend gilt, sofern es sich um Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG handelt. Das Aneignungsrecht für solches Wild ist folglich auch für die nach Satz 5 für einzelne Jagdhandlungen Beauftragten und die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten nach Satz 7 ausgeschlossen. Der Fund solchen Wildes im befriedeten Bezirk durch Beauftragte oder Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte ist entsprechend Art. 22 Abs. 4 Satz 2 BayJG (wie vom Revierinhaber) anzuzeigen. Die Jagdbehörde kann Ausnahmen vom Aneignungsverbot nach Art. 22 Abs. 4 Satz 3 BayJG gestatten. Eine vorübergehende Inbesitznahme entsprechend Art. 22 Abs. 4 Satz 4 BayJG durch diese Personen ist zulässig.

Zu Nr. 4

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 5 (Art. 10 BayJG)

Mit der Änderung unter Buchstabe a) wird die bislang in § 4 AVBayJG enthaltene Regelung aufgrund ihres engen Bezugs zu dem in Art. 10 Abs. 1 geregelten Sachverhalt unmittelbar in die Norm aufgenommen,

Bei den Änderungen unter Buchstaben b) bis d) handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 6 (Art. 11 BayJG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. Nach der Systematik des Bayerischen Jagdgesetzes werden Jagdbehörden in untere Jagdbehörden, höhere Jagdbehörden und die oberste Jagdbehörde eingeteilt (Art. 49 Abs. 2 BayJG). Das Bayerische Jagdgesetz spricht in zahlreichen Normen von unteren und höheren Jagdbehörden (ohne diese als Kreisverwaltungsbehörden oder Regierungen zu bezeichnen), erwähnt bislang aber häufig ausdrücklich das Staatsministerium. Die vorgenommene Änderung vereinheitlicht die Bezeichnungen im Bayerischen Jagdgesetz dahingehend, dass künftig einheitlich von „oberster Jagdbehörde“ gesprochen wird.

Zu Nr. 7 und 8

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 9 (Art. 16 BayJG)

Bei den Änderungen unter Buchstaben a) und b) handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Die Änderung unter Buchstabe c) dient hinsichtlich der Erleichterung des bisherigen Schriftformerfordernisses dem Bürokratieabbau. Zudem wird eine redaktionelle Anpassung der Regelung vorgenommen.

Zu Nr. 10 (Art. 17 BayJG)

Bei der Änderung unter Buchstabe a) handelt es sich um eine Erleichterung des Formerfordernisses für Bürokratieabbau.

Bei der Änderung unter Buchstabe b) handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Bei der Änderung zu Buchstabe c) wird unter Doppelbuchstabe aa) das bisher bestehende Schriftformerfordernis aus Gründen des Bürokratieabbaus und der Modernisierung des BayJG durch ein Textformerfordernis ersetzt und unter Doppelbuchstabe cc) die dort geregelte Nachweispflicht nach sachgerechten Erwägungen an das nunmehr bestehende Textformerfordernis angepasst. Bei der Änderung unter Doppelbuchstabe bb) handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 11 (Art. 21 BayJG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der in der Vorschrift enthaltene Verweis auf naturschutzrechtliche Vorschriften ist aufgrund zwischenzeitlicher Änderung der verwiesenen Regelungen veraltet.

Zu Nr. 12 (Art. 22 BayJG)

Art. 22 BayJG (neu) regelt künftig den „jagdrechtlichen Artenschutz“ bzw. jagdbezogenen Artenschutz, den der verfassungsändernde Gesetzgeber unmissverständlich als Teil des Kompetenztitels „Jagdwesen“ begreift (vgl. BT-Drs. 16/813, S. 11). Die Regelung regelt vordringlich, wie mit Tierarten, die nach dem europäischen (Artenschutz-

)Recht besonderen Vorgaben unterworfen sind und zugleich dem Jagdrecht unterliegen, umzugehen ist.

Absatz 1 (neu) führt als Auffangvorschrift eine allgemeine Regel ein, die vorschreibt, dass bei Maßnahmen der zuständigen Jagdbehörden die Vorgaben der FFH-Richtlinie für Wild nach Anhang IV und V der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie für Federwild, die zugleich europäische Vogelart sind, zu beachten sind. Die Regelung soll sicherstellen, dass bei Maßnahmen der Jagdbehörden europarechtliche Vorgaben eingehalten werden. Bei den wesentlichen hierfür maßgeblichen Rechtsgrundlagen der Jagdbehörden (z.B. Art. 22 Abs. 4 Satz 3, Art. 29 Abs. 5 und 6, Art. 33) wurden die europarechtlichen Vorgaben bereits konkret und bestimmt im Normtext verankert. Insofern sind dort – entsprechend dem Wortlaut – die dort geregelten, besondere Bestimmungen zu beachten.

Absatz 2 (neu) sieht eine Abgrenzungsregel zum Naturschutzrecht (§§ 37 ff. BNatSchG) vor, die den Grundgedanken von § 37 Abs. 2 BNatSchG aufgreift und ihm klare Konturen verleiht. Hierdurch sollen mögliche Normenkollisionen mit dem Naturschutzrecht und dessen artenschutzrechtlichen Regelungen (§§ 37 ff. BNatSchG, insb. §§ 44, 45, 45a BNatSchG) aufgelöst und Doppelstrukturen vermieden werden. Zudem werden Übergangsregelungen vorgesehen, für vor Inkrafttreten der Rechtsänderung noch nach Bundesnaturschutzgesetz erlassene Ausnahmen für ebenfalls dem Jagdrecht unterliegende Tierarten („Doppelrechtler“).

Absatz 2 Satz 1 nimmt eine Abgrenzung des Jagdrechts zu den „Zugriffsverboten“ des Naturschutzrechts (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) einschließlich dessen Ausnahmeregelungen (insb. § 45 Abs. 7 BNatSchG und § 45a BNatSchG) vor, zu denen sich die Frage einer Normkonkurrenz stellen kann. Die Bestimmung geht zunächst davon aus, dass die jagdrechtlichen Vorschriften zum Schutz vor „Zugriffen“ auf die aufgezählten Arten vollständig den europarechtlichen Vorgaben (insb. Art. 12 FFH-Richtlinie, Art. 14 FFH-Richtlinie und Art. 5 und 7 Vogelschutz-Richtlinie) genügen und ein eigenes Schutzniveau durch jagdrechtliche Mittel und Systeme garantieren können. Das Jagdrecht sieht durch das Revierprinzip und die damit verbundene ausschließliche Befugnis für den Jagdtausübungsberechtigten, Wild zu bejagen (§ 1 Abs. 1 und Abs. 4 BJagdG), in Kombination mit den Regelungen zu Jagd- und Schonzeiten ein System vor, das solche Tierarten effektiv vor Zugriffen schützen kann. Denn bei Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG, das nicht grundsätzlich bejagbar ist (nicht in Anhang II/A und II/B [für Deutschland] gelistet), wird in Art. 33 Abs. 2 Nr. 2 BayJG ein grundsätzliches Verbot der Festlegung von Jagdzeiten eingeführt. Bei Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG, das grundsätzlich bejagbar ist (Anhang II/A oder II/B), und Wild nach Anhang V sind hingegen bei Festlegung von Jagdzeiten die europarechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen. Zugleich werden die in Art. 12 Abs. 1 Buchst. b bis d Richtlinie 92/43/EWG und Art. 5 Abs. 1 Buchst. b bis d Richtlinie 2009/147/EG vorgeschriebenen Verbote durch Art. 29 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BayJG vollständig im Jagdrecht umgesetzt. Ebenso werden Ausnahmen von diesen Schutzbestimmungen – den europarechtlichen Vorgaben vollständig entsprechend (insb. Art. 14 und 16 Abs. 1 Richtlinie 92/43/EWG und Art. 9 Abs. 1 und 2 Richtlinie 2009/147/EG) – im Bayerischen Jagdgesetz umgesetzt. Nachdem das Jagdrecht somit den Schutz von dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten (Wild), die Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG und Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/14/EG unterfallen, eigenständig und ausreichend normiert, ist ein Rückgriff auf die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, der schon häufig zur Wahrung unionsrechtlicher Vorgaben entsprechend § 37 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG notwendig war, nicht mehr geboten bzw. notwendig. Zur Auflösung etwaiger Normenkollisionen und damit ggf. der Notwendigkeit doppelter Prüfungen (durch Jagd- und Naturschutzbehörde), die vermieden werden sollen, wird der Gedanke des § 37 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG aufgegriffen. § 37 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG statuiert zunächst die Trennung der Rechtskreise, indem er die Vorschriften des Jagdrechts im Verhältnis zum Naturschutzrecht unberührt lässt. Allerdings sieht § 37 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG durchaus den Konflikt möglicher Normkollisionen, nachdem es sich beim Jagdrecht (jagdrechtlicher Artenschutz) und Naturschutzrecht (Artenschutzrecht) um Rechtskreise mit größte-

ren Überschneidungen handelt. Insoweit sieht er vor, dass für den Fall, dass im Jagdrecht keine besonderen Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege der betreffenden Arten bestehen oder erlassen werden, vorbehaltlich der Rechte der Jagdausübungsberechtigten die Vorschriften nach §§ 37 ff. BNatSchG (einschließlich §§ 44 bis 45a BNatSchG) anzuwenden sind. Unabhängig des in Literatur und Rechtsprechung bestehenden Streits zu § 37 Abs. 2 BNatSchG, ob das Jagdrecht einen prinzipiellen Vorrang vor dem naturschutzrechtlichen Artenschutzrecht anordnet oder es sich nur um eine allgemeine Kollisionsnorm handele, bei dem das jeweils speziellere Recht anhand allgemeiner Auslegungsregeln, insbesondere nach dem Grundsatz der Spezialität, zu ermitteln sei, lassen sich beide Ansichten mit der nun im Bayerischen Jagdgesetz in Art. 22 Abs. 2 Satz 1 BayJG getroffenen Regelung vereinbaren, wonach Zugriffe für die dort genannten Arten, sofern sie dem Jagdrecht unterstellt sind, nunmehr maßgeblich durch das Jagdrecht europarechtskonform geregelt werden. Denn selbst wenn es sich bei § 37 Abs. 2 BNatSchG nur um eine allgemeinen Kollisionsnorm handeln sollte, ist die neu in Art. 22 Abs. 2 Satz 1 BayJG geschaffene gesetzliche Regelung, die nach dem Willen des Landesgesetzgebers das Jagdrecht im Hinblick auf Zugriffe auf die dort genannten, dem Jagdrecht unterstellten Arten als spezieller ansieht, bei der Auslegung nach § 37 Abs. 2 BNatSchG und der Auflösung der Kollision zwischen beiden Rechtskreisen heranzuziehen. Ausdrücklich werden in Satz 1 einige Vorhaben ausgenommen, bei denen ein Schutz durch das Jagdrecht sowie etwaige Ausnahmen über das Jagdrecht hingegen nicht zweckdienlich erscheint und Anknüpfungen zum jagdrechtlichen Rechtskreis auch häufig fernliegend sind. Dies betrifft Vorhaben, Eingriffe in Natur und Landschaft oder sonstige Handlungen nach § 44 Abs. 4 bis 6 BNatSchG.

Satz 2 regelt, da bei den Vermarktungsverboten aufgrund unionrechtlicher Vorgaben ein Rückgriff auf das Artenschutzrecht im Naturschutzrecht schon zu Erfüllung europarechtlicher Vorgaben (§ 44 Abs. 2 BNatSchG) weiterhin notwendig ist, dass diese Vermarktungsverbote – vorbehaltlich etwaiger jagdrechtlicher besonderer Regelungen in der Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV), zum Aneignungsrecht (insb. § 1 Abs. 5 BJagdG i.V.m. Art. 22 Abs. 4 BayJG) und zur Aufnahme, Pflege, Aufzucht und Freilassung verletzten und kranken Wildes (insb. Art. 22a BayJG) – von den jagdgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben.

Satz 3 sieht eine Übergangsregelung vor, nach der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Ausnahmen nach Naturschutzrecht von den jagdrechtlichen „Zugriffsverboten“ (also insb. Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 und 3, Art. 33 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayJG) für die in Satz 3 genannten Arten weiterhin Geltung beanspruchen können. Satz 3 sieht vor, dass bisher auf Grundlage des Naturschutzrechts erteilte Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiungen nach § 67 Abs. 2 BNatSchG oder Entscheidungen nach § 45a Abs. 3 BNatSchG den jagdrechtlichen Schutzbestimmungen nicht entgegenstehen. Nachdem die Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bei Tierarten nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und europäischen Vogelarten ein vergleichbares unionsrechtlich gebotenes Schutzniveau gewährleisten wie die jagdrechtlichen Verbote (Art. 29 Abs. 2 Nrn. 2 und 3, Art. 33 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayJG) und auch die im Naturschutzrecht vorgesehenen Ausnahmen von den Zugriffsverboten (insb. § 45 Abs. 7 BNatSchG) – wie die hierfür nun im Jagdrecht vorgesehenen Ausnahmen, etwa nach Art. 29 Abs. 5, Art. 33 Abs. 4 Nrn. 3 und 4 – die unionsrechtlichen Anforderungen nach Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 1 und 2 Vogelschutz-Richtlinie einhalten, wird das Unionsrecht durch diese Regelung gewahrt. Die Regelung dient der Funktionsfähigkeit des Verwaltungsvollzugs, sodass bereits bestehende Ausnahmen der Naturschutzverwaltung nicht unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes durch die Jagdbehörden ersetzt werden müssen.

Satz 4 erweitert die Übergangsregelung aus Satz 3 dahingehend, dass auch naturschutzrechtliche Ausnahmen, die nach § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im Verordnungswege erteilt wurden, aber noch Einzelfallentscheidungen vorsehen, weiterhin Geltung entfalten können. Einzelfallentscheidungen auf Grund-

Stand: 4. Dezember 2024

lage dieser Verordnungen können somit auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterhin erteilt werden, solange sie das Jagdausübungsrecht des Revierinhabers (und das in Art. 22 Abs. 3 vorgesehene Verfahren) berücksichtigen.

Satz 5 enthält eine Kollisionsregel für Fälle, in denen eine jagdbehördliche Ausnahme von den Schutzbestimmungen und eine nach den Sätzen 3 und 4 erteilte Ausnahme nach Naturschutzrecht (ggf. nur teilweise) in Widerspruch stehen. In solchen Fällen setzt sich die jagdbehördliche Ausnahme, als das für dem Jagdrecht unterliegende Tierarten nach Abs. 2 Satz 1 nunmehr weitgehend ausschlaggebende Recht, gegenüber der naturschutzrechtlichen Ausnahme durch.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 enthält eine Durchbrechungsmöglichkeit des Revierprinzips für bestimmte Arten. Grundsätzlich ist es nach § 1 Abs. 1, Abs. 4 BJagdG dem Revierinhaber vorbehalten, die in Ausnahmefällen zugelassene Jagd auf Arten des Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG oder Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG, das nicht in Anhang II Teil A und B der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt ist, selbst auszuüben, sowie damit zusammenhängende Maßnahmen selbst auszuführen. Abs. 3 eröffnet die Möglichkeit, dass in Fällen, in denen der Revierinhaber die oben genannten Maßnahmen nicht durchführen kann oder eine Durchführung verweigert, die zuständige Behörde die ausnahmsweise zugelassene Jagd („Entnahme“) sowie damit zusammenhängende Maßnahmen selbst durchführen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen kann. Der Revierinhaber hat die Umsetzung zu dulden, ist aber von der zuständigen Behörde über die Durchführung im Vorfeld zu informieren.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 setzt Art. 12 Abs. 2 FFH-Richtlinie im Hinblick auf das vorgeschriebene Besitzverbot im Zusammenhang mit dem sonst bestehenden Aneignungsrecht des Revierinhabers (§ 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 BJagdG) um. Hierzu wird das Aneignungsrecht für Arten nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG ausgeschlossen. Satz 3 sieht Ausnahmen durch die Jagdbehörde unter den Bedingungen des Art. 16 Abs. 1 Richtlinie 92/43/EWG vor. Dies lässt Ausnahmen vom Aneignungsverbot beispielsweise zu Präparationszwecken und der anschließenden Verwendung im Rahmen der Lehre (Jagdausbildung und Jägerprüfung) oder zu Forschungszwecken zu. Satz 4 sieht Regeln für eine kurzzeitige Inbesitznahme vor, die letztlich auch der Durchsetzung des Aneignungsverbots dienen, indem sie rechtssicher die Bergung und ggf. Verbringung zur Jagdbehörde erlauben.

Zu Abs. 5:

In Abs. 5 wird den vom Freistaat Bayern anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, das bisher bei Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durch Rechtsverordnung oder Allgemeinverfügung zustehende Mitwirkungsrecht aus § 63 Abs. 2 Nr. 4b BNatSchG und das daraus folgende Recht zu Einlegung von Rechtsbehelfen nach § 64 Abs. 1 BNatSchG auch bei vergleichbaren jagdrechtlichen Zulassungen durch Rechtsverordnung oder Allgemeinverfügung eingeräumt.

Zu Abs. 6:

Abs. 6 sieht eine Sonderregelung für Wolfshybriden vor. Es ist grundsätzlich – der Intention des § 45a Abs. 3 BNatSchG folgend – notwendig und wichtig, wildlebende Hybriden zwischen Wolf und Hund (Wolfshybriden) nicht weiter in der Natur zu belassen. Insoweit sollen die Revierinhaber bei der Entfernung solcher Wölfe mitwirken können. Allerdings ist es notwendig, dass solche Tiere vorab sicher als Wolfshybriden identifiziert werden. Art. 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BayJG sieht als zuständige Behörde das Landesamt für Umwelt für die Feststellung nach Satz 1 vor. Die Feststellung ist nach Satz

1 Hs. 2 öffentlich bekannt zu machen, um eine hinreichende Kenntnis für die Personen vor Ort sicherzustellen. Die Feststellung führt nach Satz 2 zur Einräumung einer ganzjährigen Jagdzeit für den jeweiligen Wolfshybrid (also das konkret festgestellte Exemplar). Zugleich gelten für eine zielgerichtete Entnahme der Elterntierschutz (Art. 33 Abs. 1 Satz 4), das Störungsverbot (Art. 29 Abs. 2 Nr. 2) und das Verbot im Hinblick auf Fortpflanzungsstätten (Art. 29 Abs. 2 Nr. 3) bezogen auf den festgestellten Wolfshybrid bzw. die festgestellten Wolfshybride nicht. Nachdem für Wolfshybriden eine zweifelsfreie Feststellung in freier Wildbahn häufig kaum möglich ist, z.B. weil phänotypische Merkmale zur eindeutigen Identifizierung fehlen, allerdings eine Entnahme aus der Natur zur Vermeidung weiterer Hybridisierungen möglichst zeitnah erfolgen soll, sieht Satz 3 eine Sonderregelung für die Jagd auf festgestellte Wolfshybride in Bezug auf das Revierprinzip vor. Die Verweisung auf Art. 22 Abs. 3 Satz 1 mit der Maßgabe, dass das Landesamt für Umwelt die Durchführung des Fangs und/oder Tötung unmittelbar selbst übernehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen kann, erlaubt dem Landesamt für Umwelt eine möglichst schnelle Umsetzung der Entfernung des Wolfshybriden aus der freien Natur – ohne vorher die Bereitschaft oder Fähigkeit des Revierinhaber zur Durchführung prüfen zu müssen. Über die durch eine Verweisung auf Art. 22 Abs. 3 Satz 2 vorgesehene Benachrichtigungspflicht vor Durchführung einer „Entnahme“, ist der Revierinhaber allerdings über die Maßnahmen in seinem Revier jedenfalls informiert, die er zu dulden hat. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass der Revierinhaber von der Behörde in die eigentliche Durchführung eingebunden wird und die Möglichkeit zur Mitwirkung an der Entfernung/Bejagung des Wolfshybriden erhält.

Zu Abs. 7:

Abs. 7 richtet sich an die Revierinhaber und bindet diese als Teil ihrer Hegeverpflichtung beim Monitoring von Wild, insbesondere solche, die Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG unterfallen, ein.

Zu Abs. 8:

Abs. 8 übernimmt inhaltlich die bisher in Art. 22 Abs. 1 BayJG vorgesehene Regelung zur Befugnis des Revierinhabers zur Aufstellung von Hinweisschildern und erweitert die Hinweismöglichkeit auf die nach Art. 29 Abs. 2 Nr. 3 geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Die bisher in Bezug genomme Vorschrift § 19a BJagdG zu Zuflucht-, Nist-, Brut- und Wohnstätten findet sich nunmehr in Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. o, die für sämtliches Wild gilt. Nachdem es sich – je nach Handlung und betroffener Wildart – um eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat mit unterschiedlichen Strafrahmen handeln kann, werden die konkreten Normen nicht mehr ausdrücklich im Normtext nach den Wörtern „auf die Folgen eines Verstoßes gegen diese Vorschrift“ aufgeführt.

Zu Nr. 13 (Art. 22a BayJG)

Zu Buchstabe a)

Als Absatz 1 (neu) wird eine Regelung aufgenommen, die das Überfliegen von Flächen mit Drohnen betrifft. Es erfolgt eine Klarstellung, dass das Überfliegen von Flächen mit Drohnen zum Zwecke der Detektion von Wild, dem durch die Bewirtschaftung einer land- oder forstwirtschaftlichen Fläche die Gefahr einer Verletzung droht, nicht dem Aufsuchen und Nachstellen im Sinne von § 1 Abs. 4 BJagdG unterfällt und damit ein möglicher Vorwurf der Verletzung des Jagdausübungsrechts oder gar der „Wilderei“ entfällt. Betreffen wird dies regelmäßig Fälle der Rehkitzrettung bei der Wiesenmahd, die nicht zuletzt aus Gründen des Tierschutzes auch objektiv geboten ist. Um eine ordnungsgemäße Beteiligung des Revierinhabers sicherzustellen, wird aber vorgesehen, dass der Überfliegende diesen über den geplanten Überflug informiert. Kann dieser vor der Durchführung der Maßnahme nicht in angemessener Zeit erreicht oder ermittelt werden, ist er zumindest im Nachgang unverzüglich darüber zu benachrichtigen.

In Absatz 2 (neu) wird klargestellt, dass auch das Fangen und Entfernen von Wild, dem durch die Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen die Gefahr einer Verletzung entsteht (zum Beispiel Sichern von Rehkitzen mit Wäschekörben oder Heraustragen aus Wiese bei der Wiesenmahd), zulässig ist und damit nicht einem möglichen Wilderei-Vorwurf unterfallen soll, wenn der Revierinhaber in angemessener Zeit nicht erreicht oder ermittelt werden konnte. In diesem Fall hat jedoch zumindest im Nachgang eine unverzügliche Benachrichtigung des Revierinhabers zu erfolgen.

In Absatz 3 (neu) wird die Nottötung von bei der Bewirtschaftung einer land- oder forstwirtschaftlichen Fläche schwerverletztes Wild aufgenommen. Gerade bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Flächenbewirtschaftung, insbesondere beispielsweise in Zusammenhang mit der Wiesenmahd, kann es trotz ergriffener Vorsorgemaßnahmen (siehe Absatz 1 und 2 (neu)) zu schweren Verletzungen von Wildtieren kommen. Mit Blick auf den Tierschutz ist es erforderlich schwerverletztes Wild in solchen Fällen schnellstmöglich zu erlösen. Die Nottötung wird daher in solchen Fällen nicht nur dem Revierinhaber gestattet, sondern es darf – wenn der Revierinhaber nicht erreicht werden kann – auch ein Jagdscheininhaber oder jedermann, der die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse mit den vorhandenen Mitteln zur Tötung von Tieren hat (vgl. auch § 4 Abs. 1 Satz 3 TierSchG), das Tier erlegen. Von solchen Fähigkeiten und Kenntnissen wird etwa bei Landwirten, jedenfalls sofern sie berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere zum Zweck des Tötens betäuben oder töten und einen entsprechenden Sachkundenachweis erbracht haben (§ 4 Abs. 1a Satz 1 TierSchG), häufig ausgegangen werden können. Der Revierinhaber ist hiervon zumindest im Nachgang unverzüglich zu benachrichtigen. Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG oder sonstiges, nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschütztes Wild ist von der Regelung ausgenommen.

Absatz 4 (neu) sieht eine Spezialregelung für ganzjährig geschontes Wild vor. Nachdem es sich bei ganzjährig geschontem Wild entweder um rechtlich geschütztes Wild oder aus anderen Gründen schützenswertes Wild (z.B. deutlich abgenommene Bestände) handelt, soll dem Revierinhaber oder ggf. Dritten mit Einverständnis des Revierinhabers die Möglichkeit eingeräumt werden, solch krank oder verletzt aufgefundenes (ganzjährig geschontes) Wild aufzunehmen und selbst gesund zu pflegen oder es durch die in der Vorschrift genannten Dritten gesund pflegen zu lassen. Nachdem das Tier gesundet ist, ist es umgehend wieder freizulassen, da es sich um Wildtiere handelt, die grundsätzlich nicht über das erforderliche Maß hinaus in menschlicher Obhut oder Gefangenschaft leben sollen. Nachdem neben Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG auch sonst streng geschützte Arten (z.B. durch § 1 Satz 2 i.V.m. Anlage 1 Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung streng geschütztes Auer- oder Birkwild) dem Jagdrecht unterliegen können, besteht hier neben den Jagdbehörden auch für die Naturschutzbehörden die Möglichkeit, die Herausgabe des Wildes zu verlangen. Maßgeblich ist, welche Behörde für die Herausgabe des Wildes nach § 45 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG, die bislang eine ähnliche Regelung vorgesehen hat, landesrechtlich zuständig ist.

Absatz 5 (neu) sieht vor, dass die Aufnahme von kranken oder verletzten Wölfen oder Wolfshybriden auch zum Zweck des Gesundpflegens unzulässig ist, soweit es sich nicht um Maßnahmen der zuständigen Behörden handelt. In verschiedenen Fällen haben Haltungsversuche bei wildlebenden Wölfen gezeigt, dass diese nicht oder nur unter großen Problemen in Gefangenschaft gehalten werden können. Die Tiere zeigen sich häufig ruhelos und versuchen sich der Gefangenschaft zu entziehen. Neben der permanent bestehenden Verletzungsgefahr leiden diese Tiere häufig unter erheblichem Stress. Dadurch ist zu befürchten, dass die Haltung wildlebender Wölfe oder Wolfshybriden statt der erhofften – kurativen – Effekte weitere erhebliche Leiden auslösen könnte. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass sich die Tiere an die Anwesenheit von Menschen gewöhnen könnten und nach einer Wiederfreisetzung eine geringere Scheu gegenüber Menschen zeigen könnten, was im Hinblick auf ein artgerechtes Verhalten negative Auswirkungen nach sich ziehen könnte.

In Satz 3 wird zudem eine Regelung zur Tötung von schwer verletzten und/oder erkrankten, Wölfen geschaffen. Das Erlegen solcher Tiere ist dann zulässig, wenn ein

Stand: 4. Dezember 2024

Tierarzt festgestellt hat, dass das Tier erhebliche Schmerzen erleidet und nicht selbstständig gesunden wird.

Kann ein Tierarzt nicht rechtzeitig hinzugezogen werden, ermöglicht Satz 5 ausnahmsweise auch die Feststellung nach Satz 3 durch den Revierinhaber oder einen von diesem beauftragten Jagdscheininhaber, dessen Einschätzung in solchen Fällen als ausreichend erachtet wird. Jagdscheininhaber sind mit der Anatomie von Säugetieren und deren Verhalten bei schweren Verletzungen vertraut und es wird davon ausgegangen, dass die hinreichenden Möglichkeiten einer sachkundigen Beurteilung der Situation bestehen. Für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit ist entscheidend, ob ein Tierarzt mit vertretbarem Aufwand und einer in Abhängigkeit der Schwere der Verletzungen vertretbaren Zeit erreicht werden kann.

Nach Satz 4 wird vermutet, dass ein Wolf unter erheblichen Schmerzen leidet und aus eigener Kraft nicht mehr gesunden wird, wenn er aufgrund eines erheblichen physischen Schadens sein natürliches Fluchtverhalten nicht nur kurzzeitig nicht mehr ausüben kann. Das Unvermögen des Tieres zu fliehen, lässt den Rückschluss auf schwerste Schäden zu, die mit erheblichen Schmerzen und Leiden verbunden sein können. Zusätzliche Befundungen durch weiterführende Untersuchungen sind nicht entscheidungserheblich, weil dem Wolf durch weitere Manipulationen vermeidbare erhebliche Schmerzen und Leiden zugefügt würden. Ist der Wolf in der Lage, sich selbstständig zu entfernen (mobil), ist in der Regel davon auszugehen, dass er von allein gesunden kann.

Zu Buchstabe b)

Der bisherige Wortlaut von Art. 22a wird Absatz 6, wobei dieser redaktionell bereinigt wird.

Zu Nrn. 14 bis 16 (Art. 23, 26 und 27 BayJG)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 17 (Art. 29 BayJG)

Mit der Neuregelung von Art. 29 BayJG werden der Katalog der sachlichen Gebote und Verbote sowie die dafür vorgesehenen Möglichkeiten der Erweiterungen und Einschränkungen grundlegend vereinheitlicht und überarbeitet sowie die in §§ 19, 19a BJagdG enthaltenen Verbote – soweit erforderlich - integriert. Insoweit wird vollständig von der in Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG vorgesehenen Abweichungsbefugnis der Länder Gebrauch gemacht.

Zu Abs. 1:

Abs. 1 (neu) übernimmt das bereits bislang in Art. 29 Abs. 1 BayJG enthaltene Gebot, wonach auf krankgeschossenes Wild zeitgerecht und fachgemäß nachzusuchen ist, inhaltlich unverändert. Die Bezugnahme auf § 22a BJagdG stellt klar, dass es sich um eine ergänzende Regelung handelt, die § 22a BJagdG grundsätzlich unberührt lässt.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 (neu) vereinheitlicht den Katalog der sachlichen Verbote. Die Liste wird so gestaltet, dass künftig alle relevanten sachlichen Verbote zentral in Art. 29 BayJG geregelt werden. Bislang in §§ 19, 19a BJagdG geregelte Verbote werden integriert, soweit für die betreffenden Regelungen weiterhin ein Bedürfnis besteht.

Nr. 1 listet die sachlichen Verbote, die sich auf sämtliches Wild, also dem Jagdrecht unterliegende Tierarten, beziehen und damit grundsätzlich keiner weiteren Unterscheidung bezüglich der Wildart bedürfen.

Nr. 1 Buchst. a) fasst künftig das in § 19 Abs. 1 Nr. 15 BJagdG geregelte Verbot und Teile der in § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) BJagdG und bisher in Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG geregelten Verbote zusammen.

Der in § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) BJagdG bisher auf Federwild beschränkte Begriff „geblendete oder verstümmelte Vögel“ wird auf „lebende Tiere als Lockmittel“ erweitert, um neben dem Verbot für Federwild aus Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 2009/147/EG künftig auch das Verbot aus Art. 15 Buchst. a i.V.m. Anhang VI Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG europarechtskonform umzusetzen. Dieses verbietet nicht nur die Verwendung von „Vögel“ als Lockmittel, sondern generell die Verwendung „lebender Tiere“ beim Fang und Erlegen von Tierarten nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG. Zudem ist es sachgerecht, lebende Tiere als Lockmittel für die Jagd grundsätzlich zu verbieten und die Beschränkung auf „geblendete oder verstümmelte“ (überobligatorisch) aufzuheben, wie dies beispielsweise auch in § 4 Abs. 1 Nr. 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) erfolgt ist.

Das in § 19 Abs. 1 Nr. 15 BJagdG geregelte sachliche Verbot wird im Hinblick auf die Verwendung von Gift bzw. vergifteter und betäubender Köder vollständig übernommen, ebenso wie das bislang in Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG enthaltene Verbot betreffend die Verwendung von „Betäubungs- oder Lähmungsmitteln, Sprengstoffen, Gasen.“

Nicht übernommen wird dagegen das bisher in Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG vorgesehene Verbot der Verwendung von Schusswaffen mit Schalldämpfern. Im Verwaltungsvollzug wurde bislang bereits den unteren Jagdbehörden (Kreisverwaltungsbehörden) empfohlen, das bestehende Verbot durch Einzelanordnung (Allgemeinverfügungen) einzuschränken. Denn die Verwendung von Schalldämpfern im Rahmen der Jagdausübung verringert die gesundheitliche Gefährdung des Jägers wie auch die Belastung für die Umwelt (Treiber, Hundeführer, Hunde, Anwohner, Erholungsverkehr etc.). Auch der Bundesgesetzgeber hat waffenrechtlich bereits mit dem Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz vom 17.02.2020 (BGBl. I S. 166) in § 13 Abs. 9 WaffG die Verwendung von Schalldämpfern bei der Jagd geregelt und ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz sowie dessen Verwendung im Rahmen der befugten Jagdausübung angenommen. Schalldämpfer unterfallen insbesondere auch nicht Art. 8 i.V.m. Anhang IV der Richtlinie 2009/147/EG oder Art. 15 i.V.m. Anhang VI der Richtlinie 92/43/EWG, so dass sich ein jagdrechtliches Verbotserfordernis auch nicht aus europarechtlichen Vorgaben ergibt.

Nr. 1 Buchstabe b) Hs. 1 übernimmt den Regelungsgehalt von § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) BJagdG, soweit dieser sich auf Mittel und Geräte bezieht, die für eine Herstellung besserer Sichtverhältnisse insbesondere in der Dämmerung und in der Nacht genutzt werden können („künstliche Lichtquellen“, „Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles“, „Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind“). Für diese Mittel und Geräte ist ein jagdrechtliches Verbot bereits aufgrund europarechtlicher Vorgaben erforderlich, jedenfalls soweit es für den Fang oder die Erlegung von Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG und für Wild nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG verwendet werden soll. Weg fällt künftig das Verbot des Fangs von Federwild an Leuchttürmen und Leuchtfeuern zur Nachtzeit. Es handelt sich um eine überholte, historische Vorschrift, für die kein weiterer Regelungsbedarf besteht. Denn auch die Verwendung von durch Dritte gesetzten künstlichen Lichtquellen ist grundsätzlich bereits vom Verbotstatbestand erfasst.

Hs. 2 sieht eine Ausnahme von dem Verbot in Hs.1 für Schwarzwild, Haarraubwild soweit es sich nicht um Wild nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG handelt, und invasive Wildarten vor, die im Wesentlichen § 11a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 AV-BayJG entspricht. Das Nutria, das nicht dem Raubwild unterfällt, wird bisher in § 11a Abs. 1 AVBayJG explizit aufgeführt. Stattdessen wird künftig eine allgemeine Ausnahme für invasive gebietsfremde Arten vorgesehen, soweit diese auf der „Unionsliste“ nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 geführt werden. Die Ausnahme wird aufgrund des Sachzusammenhangs und der angepassten Gesetzessystematik künftig unmittelbar im BayJG verankert, die Regelung in der AVBayJG wird in der Folge aufgehoben werden.

Nr. 1 Buchstabe c) greift die sonstigen, nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) BJagdG verbotenen Geräte und Mittel beim Fang und Erlegen von Wild auf, soweit sich ein jagdrechtliches Verbotserfordernis aus europarechtlichen Vorgaben ergibt (Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 2009/147/EG sowie Art. 15 Buchst. a i.V.m. Anhang VI Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG).

Nr. 1 Buchstabe d) fasst bisher verstreut geregelte Verbote bezüglich des Fangs mit Fanggeräten und Fangvorrichtungen zusammen. Die sich in Teilen überlagernden Verbote aus § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b), Nrn. 7 bis 9 und Nr. 12 BJagdG sowie Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 BayJG werden übernommen, soweit hierfür weiterhin ein Erfordernis besteht. In Hs. 1 wird, wie bisher schon, zwischen Fanggeräten und Fangvorrichtungen unterschieden und beispielhaft („insbesondere“) die darunterfallenden Mittel zum Fang aufgezählt.

Hs. 2 normiert – der bisherigen Regelung in Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 BayJG folgend – eine Ausnahme von dem durch Hs. 1 normierten grundsätzlichen Verbot bezüglich der Jagd mit Fallen auf Haarraubwild und Wildkaninchen, die unter dem Vorbehalt des Art. 29a BayJG steht. Da vom Begriff Haarraubwild auch Tierarten umfasst werden, die in Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG gelistet sind (z.B. Fischotter, Luchs, Wildkatze, Iltis oder Baumarder), wird für diese Arten mit Blick auf Art. 15 Buchst. a i.V.m. Anhang VI Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG vorgesehen, dass verwendete Fallen grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen selektiv sein müssen.

Nr. 1 Buchstabe e) übernimmt weitgehend das bisher in Art. 29 Abs. 2 Nr. 8 BayJG enthaltene Verbot und genügt insoweit auch den Vorgaben aus Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Anhang IV Buchst. b der Richtlinie 2009/147/EG und Art. 15 Buchst. b i.V.m. Anhang VI Buchst. b der Richtlinie 92/43/EWG („fahrende Kraftfahrzeuge“) bezüglich der dort aufgeführten Transport- und Beförderungsmittel. Das Verbot ist insoweit nicht einschlägig in Fällen, in denen das Kraftfahrzeug steht und nicht aus der Fahrgastzelle heraus geschossen wird (z. B. Ladefläche eines Pickups), da es insoweit nicht als „Kraftfahrzeug“ verwendet wird. Auch die bislang schon bestehende Ausnahmemöglichkeit für körperbehinderte Personen wird beibehalten, jedoch ausdrücklich darauf beschränkt, dass Personen aufgrund ihrer körperlichen Behinderung die Jagd nur auf diese Weise ausüben können.

Nr. 1 Buchstabe f) übernimmt das in § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c BJagdG normierte Verbot für halbautomatische Langwaffen, die mit mehr als drei Patronen geladen sind, sowie für automatische Waffen. Die Regelung steht insoweit auch im Einklang mit den Vorgaben aus Art. 15 Buchst. a i.V.m. Anhang VI Buchst. a Richtlinie 92/43/EWG für Haarwild nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG und aus Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 2009/147/EG für Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG.

Nr. 1 Buchstabe g) verbietet die Verwendung von Armbrüsten bei der Jagd auf sämtliches Wild. Bislang war die Verwendung von Armbrüsten aufgrund § 19 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG nur bezüglich der Jagd auf Schalenwild und Seehunde („Bolzen“) ausdrücklich untersagt. Das Verbot bildet nun auch die Vorgaben des Art. 15 Buchst. a i.V.m. Anhang VI Buchst. a Richtlinie 92/43/EWG ab, der für Wild nach Anhang IV und V ein Verbot von Armbrüsten verlangt. Die Richtlinie 2009/147/EG sieht im Hinblick auf wildelebende europäische Vogelarten hingegen kein zwingendes Verbot von Armbrüsten vor. Insoweit wird im Rahmen von Einschränkungen des Verbots bei Art. 29 Abs. 5 Satz 3 BayJG für Wild nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG auf Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g) verwiesen, bei der Einschränkungsmöglichkeit nach Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG hingegen nicht.

Stand: 4. Dezember 2024

Nr. 1 Buchst. h verbietet das Beschießen mit Posten, gehacktem Blei, Bögen und sonstigen Geräten, die Bolzen, Pfeile, Speere oder Spieße verschießen sowie mit Vorderladerwaffen (vgl. hierzu §19 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG, der lediglich ein Verbot für das Beschießen von Schalenwild und Seehunden mit Posten, gehacktem Blei, Bolzen oder Pfeilen vorsieht). Das bereits bestehende Verbot wird insoweit im BayJG auf sämtliches Wild ausgedehnt und um sonstige Vorrichtungen erweitert, die Pfeile, Bolzen oder Spieße verschießen (z.B. Unterwassersportgeräte bzw. Harpunen) und damit ebenfalls den Ansprüchen einer waidgerechten und tierschutzkonformen Jagdausübung nicht entsprechen. Aufgenommen wird aus den gleichen Erwägungen zudem das Verbot des Beschießen mit Vorderladerwaffen, da diese in Bezug auf eine waidgerechte Jagdausübung nicht den aktuellen Ansprüchen der Waffen- und Munitionstechnik genügen. Sie weisen regelmäßig eine geringeren Energietransfer auf den Wildkörper auf und erzielen damit eine geringere Tötungswirkung, was zu unnötigem Tierleid führen kann. Zudem ist bei einläufigen Vorderladerwaffen ein rascher Folgeschuss auf angeschossenes Wild nicht möglich.

Nr. 1 Buchstabe i) übernimmt inhaltsgleich das in § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d) BJagdG geregelte Verbot.

Nr. 1 Buchstabe j) übernimmt inhaltsgleich das bisher in Art. 29 Abs. 2 Nr. 1 BayJG geregelte Verbot.

Nr. 1 Buchstabe k) übernimmt inhaltsgleich das bisher in Art. 29 Abs. 2 Nr. 6 BayJG geregelte Verbot.

Nr. 1 Buchstabe l) übernimmt inhaltsgleich das bisher in Art. 29 Abs. 2 Nr. 5 BayJG geregelte Verbot.

Nr. 1 Buchstabe m) übernimmt weitgehend das in § 19 Abs. 2 Nr. 18 BJagdG geregelte Verbot. Im Wortlaut wird klargestellt, dass sich der Verbotszeitraum auf die Jagdzeit bezieht, nicht auf die konkrete Jagdausübung. Das sachliche Verbot soll sicherstellen, dass Wild nicht unmittelbar nach Aussetzung (ggf. auch in einem angrenzenden Revier) bejagt wird.

Nr. 1 Buchstabe n) führt die bereits bestehenden Verbote zur Nachtjagd aus § 19 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG und Art. 29 Abs. 2 Nr. 3 BayJG - einschließlich der darin vorgesehenen Ausnahmen hiervon - in einer Vorschrift zusammen und nimmt zusätzlich auch invasive Arten vom Nachtjagdverbot aus.

Nr. 1 Buchstabe o) führt in § 19a BJagdG und bislang in Art. 22 Abs. 2 BayJG geregelte Verbote in einer Regelung zusammen.

Nr. 2 setzt Vorgaben aus Art. 5 Buchst. d der Richtlinie 2009/141/EG und Art. 12 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 92/43/EWG im Jagdrecht um und orientiert sich insoweit an § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Nr. 3 übernimmt das bisher in Art. 22 Abs. 3 Satz 1 BayJG normierte Verbot, die Nester und Gelege des Federwildes zu beschädigen, wegzunehmen oder zu zerstören und greift zudem das darüberhinausgehende, nach Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der RL 92/42/EWG vorzusehende Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Wild nach Anhang IV zu beschädigen oder zu vernichten, auf.

Stand: 4. Dezember 2024

Nr. 4 übernimmt im Hinblick auf das Verbot des Beschießens von Schalenwild mit Schrot inhaltsgleich das in § 19 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG vorgesehene Verbot.

Nr. 5 übernimmt inhaltsgleich das in § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a BJagdG geregelte Verbot.

Nr. 6 übernimmt inhaltsgleich das in § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b BJagdG geregelte Verbot.

Nr. 7 übernimmt inhaltsgleich das in § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG enthaltene Verbot im Hinblick auf die Verwendung von Selbstschussgeräten.

Nr. 8 übernimmt inhaltsgleich das bislang in Art. 29 Abs. 2 Nr. 4 BayJG geregelte Treibjagdverbot im Hinblick auf Schalenwild (außer Schwarzwild). Das in § 19 Abs. 1 Nr. 14 BJagdG enthaltene Verbot hinsichtlich der Such- und Treibjagd auf Waldschnepfen im Frühjahr wird mangels einer Jagdzeit von Waldschnepfen im Frühjahr für Bayern nicht übernommen.

Nr. 9 übernimmt weitgehend inhaltsgleich die in § 19 Abs. 1 Nrn. 3, 13, 16 BJagdG vorgesehenen Verbote zu bestimmten Jagdarten (Lappjagd, Brackenjagd, Treibjagd bei Mondschein, Hetzjagd, Abklingeln der Felder). Bei dem Verbot der Lappjagd innerhalb einer Zone von 300 Metern von der Reviergrenze wird eine Ausnahme vorgesehen, wenn dies entlang von Straßen aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig ist. In dem Fall treten die Interessen des Reviernachbarn, die durch das Verbot geschützt werden sollen, zurück.

Nr. 10 verbietet die Beizjagd auf Schalenwild. Die Tötung von Schalenwild im Rahmen der Beizjagd wird allein durch die Größe von Schalenwild nur in tierschutzrechtlich bedenklicher Weise ausgeführt werden können. Denn Greifvögel werden ein (ausgewachsenes) Stück Schalenwild regelmäßig nicht schnell erlegen können. Die Folge ist, dass der Falkner das verletzte Stück Schalenwild abfangen muss. Durch das Verbot wird unnötiges Tierleid vermieden. Schalenwild kann durch ausreichend andere Jagdmethoden weiterhin effizient bejagt werden, die Beizjagd hat keinen nennenswerten Anteil an der Schalenwildstrecke.

Nr. 11 greift das in § 19 Abs. 1 Nr. 10 BJagdG enthaltene Verbot der Bejagung von Schalenwild in einem Umkreis von 200m um Fütterungen auf und kombiniert dieses mit der bereits bestehenden, bislang in Art. 29 Abs. 4 BayJG normierte Ausnahmeregelung bezüglich Kurrungen.

Nr. 12 übernimmt inhaltlich weitgehend das in § 19 Abs. 1 Nr. 17 BJagdG normierte Verbot des Sammelns von Abwurfstangen ohne schriftliche Erlaubnis des Revierinhabers vorsieht. Nicht übernommen wird aus Gründen des Bürokratieabbaus das Schriftformerfordernis hinsichtlich der vorgesehenen Erlaubnis.

Nr. 13 sieht ein Verbot für die Verabreichung von Arzneimitteln und bestimmten Lockmitteln Wild vor. Das Verbot dient der Gesunderhaltung des Wildes und seiner Umwelt und damit auch dem Tierschutz. Da durch das Verbot zudem eine mögliche Kontamination von Wildbret vermieden wird, dient es zudem der Lebensmittelsicherheit und somit dem Gesundheitsschutz für den Menschen. Zudem soll die Verbreitung von Tier- bzw. Wildseuchen durch die Vorschrift verhindert werden.

Zu Abs. 3

Abs. 3 überführt den bisherigen § 19 Abs. 3 BJagdG in die neue Systematik des Art. 29 BayJG. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Auch weiterhin können staatliche oder staatlich anerkannte Fachinstitute (auch in anderen Bundesländern) die Verwendbarkeit der Munition, die die vorgeschriebenen Energiewerte unterschreiten, für jagdliche Zwecke bestätigen, so dass die entsprechende Munition unter diesen Voraussetzungen auch in Bayern eingesetzt werden kann.

Zu Abs. 4:

In Abs. 4 wird die bislang in Art. 29 Abs. 5 Satz 1 BayJG vorgesehene Ermächtigung für die oberste Jagdbehörde zur Erweiterung sachlicher Verbote durch Rechtsverordnung aufgegriffen. Entsprechend der neuen Systematik bezieht sich die Ermächtigung auf die Erweiterung der in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Ge- und Verbote. Die in § 19 BJagdG enthaltenen Ge- und Verbote entfalten aufgrund der Abweichung künftig keine eigenständige Geltung im bayerischen Jagdrecht mehr, weswegen sich eine Bezugnahme auf diese erübrigt. Besondere Voraussetzungen zur Ausfüllung der Verordnungsermächtigung sind nicht vorgesehen, ausreichend ist ein sachlicher Bezug bzw. Zusammenhang zu einem der bestehenden Verbote, wie auch bereits der Wortlaut „Erweiterung“ nahelegt.

Zu Abs. 5:

Abs. 5 normiert die Möglichkeit der obersten Jagdbehörde, die in Absatz 2 vorgesehenen Verbote unter bestimmten Voraussetzungen durch Rechtsverordnung einzuschränken.

Satz 1 übernimmt für eine Einschränkung durch Rechtsverordnung das bisher in Art. 29 Abs. 5 Satz 1 BayJG enthaltene Erfordernis des Vorliegens besonderer Gründe. Die Aufzählung dieser Gründe ist auch weiterhin nicht als abschließend zu verstehen, wie die Formulierung „insbesondere“ verdeutlicht. Als mögliche Ausnahmegründe explizit benannt, werden in diesem Zusammenhang nunmehr ergänzend auch die Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder die Gesundheit von Menschen, Gründe des Tierschutzes und die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten.

Satz 2 enthält weitergehende Vorgaben, wenn sich die Einschränkung eines Verbots auf Federwild erstreckt, das Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG unterfällt, wenn also eine wildlebende europäische Vogelart betroffen ist. Beim Fang und Erlegen von solchen Vogelarten sind nach Art. 8 i.V.m. Anhang IV der Richtlinie 2009/147/EG die Verwendung einer Vielzahl von Geräten und Mitteln von den Mitgliedsstaaten zu verbieten. Ausnahmen hiervon sind nur unter den Voraussetzungen nach Art. 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG möglich. Vor diesem Hintergrund sieht Abs. 5 Satz 2 bei einer Einschränkung der Verbote nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis f ausdrücklich vor, dass es sich beim „besonderen Grund“ um einen der Gründe aus Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG handeln muss und es keine andere zufriedenstellende Lösung darf. Zudem müssen die in Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Anforderungen eingehalten werden. Dies entspricht im Wesentlichen dem Regelungsgehalt des bisherigen Art. 29 Abs. 5 Satz 1 Hs. 1 BayJG, wobei sich die Vorgaben jedoch künftig nicht mehr auf Federwild erstrecken, das nicht Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG unterfällt (beispielsweise Nilgänse).

Satz 3 enthält über Satz 1 hinausgehende Vorgaben, wenn die Einschränkungen der dort genannten sachlichen Verbote Arten nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG betreffen. Insoweit muss der besondere Grund den in Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG genannten Gründen entsprechen, es darf keine andere zufriedenstellende Lösung geben und die Wildpopulation muss entweder trotz der Einschränkung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen oder es darf der ungünstige Erhaltungszustand nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert werden.

Stand: 4. Dezember 2024

Zu Abs. 6:

In Abs. 6 wird die bislang bereits in Art 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG vorgesehene Möglichkeit der Jagdbehörde, sachliche Verbote unter denselben Voraussetzungen wie die oberste Jagdbehörde durch Einzelanordnung einzuschränken, in die neue Systematik der Vorschrift übernommen.

Zu Nr. 18 (Art. 31 BayJG)

Zu Buchstabe a)

Die Änderung unter Doppelbuchstabe aa) dient der Klarstellung, dass die Jagdausübung in Nationalparks nicht dem Regelungsregime des BayJG unterfällt, sondern auf Grundlage des Naturschutzrechts geregelt wird. Eine materielle Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Bei der Änderung unter Doppelbuchstabe bb) handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 19 (Art. 32 BayJG)

Zu Buchstabe a)

Bei der Änderung unter Doppelbuchstabe aa) handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Unter Doppelbuchstabe bb) wird in Art. 32 Abs. 1 Satz 5 BayJG (neu) die Zulässigkeit von Gruppenabschussplänen künftig ausdrücklich verankert und damit klargestellt. Gruppen- oder Pool-Abschussplanung bedeutet, dass ein Abschussplan – statt wie üblich für ein einzelnes Revier – für mehrere (bis hin zur Ebene der Hegegemeinschaft) aufgestellt und bestätigt bzw. festgesetzt wird.

Die Revierinhaber dieser Revier-Gruppe haben daraufhin gemeinsam den Abschuss zu erfüllen; das Wild kann in dem Revier erlegt werden, in dem es vorkommt.

Auch ein Gruppenabschussplan ist von den einzelnen Revierinhabern mit aufzustellen. Es sind die jagdrechtlichen Vorgaben, insbesondere zur Aufstellung und Bestätigung und Festsetzung einzuhalten. Zudem muss ein Einvernehmen der Beteiligten auf Ebene der Revier-Gruppe erzielt werden. Kein Revierinhaber muss sich gegen seinen Willen einer solchen Pool-Abschussplanung anschließen. Die Konstellationen sollen von einer einvernehmlichen Zusammenarbeit der aufstellenden Beteiligten geprägt sein.

Zu Buchstabe b)

Die Einfügung der neuen Absätze 1a und 1b in Art. 32 BayJG ermöglicht künftig – unter bestimmten Voraussetzungen – eine Bejagung von Rehwild ohne einen bislang durch § 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG zwingend vorgesehenen Abschussplan. Bayern macht insoweit von seiner durch die Föderalismusreform eröffneten Abweichungskompetenz von den bundesjagdgesetzlichen geregelten Vorgaben Gebrauch.

Abs. 1a Satz 1 unterscheidet zwischen Revieren, in denen eine natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen möglich ist (vgl. Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 BayJG) und Revieren, in denen dies nicht der Fall ist. Maßgebliches Unterscheidungskriterium ist insoweit das letzte von den Forstbehörden erstellte Gutachten zu eingetretenen Wildschäden und zur Situation der Waldverjüngung, das im Rahmen der Abschussplanung regelmäßig alle 3 Jahre für alle Hegegemeinschaften in Bayern erstellt wird. Eine weitere Konkretisierung erfolgt – wie in der Vergangenheit auch schon bezüglich der Regelungen zur Abschussplanung in Art. 32 Abs.

1 BayJG – durch Ressortverordnung (siehe Art. 32 Abs. 7. Nr. 1 BayJG und Begründung zu Buchstabe e)).

In Nr. 1 wird für Reviere, in denen eine natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen möglich ist oder deren Waldanteil unter 5 Prozent liegt, als Regelfall eine Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan vorgesehen. Der Eigenjagdberechtigte (Eigenjagdbesitzer) oder bei Gemeinschaftsjagdrevieren die Jagdgenossenschaft kann einer solchen Bejagung ohne Abschussplan jedoch widersprechen und damit erreichen, dass das Revier im System der behördlichen Abschussplanung verbleibt. Bei Gemeinschaftsjagdrevieren erfordern solche Widersprüche einen Beschluss der Versammlung der Jagdgenossen.

Für alle verbleibenden Jagdreviere ist nach Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 als Regelfall das Verbleiben in der behördlichen Abschussplanung vorgesehen. Unter bestimmten Voraussetzungen soll jedoch auch für diese Reviere eine Bejagung ohne Abschussplan ermöglicht werden. Voraussetzung ist gemäß Abs. 1a Satz 2, dass sich bei verpachteten Revieren die Vertragsparteien des Jagdpachtvertrages auf geeignete jagdliche Zielsetzungen verständigen, die insbesondere auch die Situation der Waldverjüngung ausreichend berücksichtigen. Werden Eigenjagdreviere vom Jagdberechtigten selbst bejagt oder erfolgt die Bejagung bei Eigen- und Gemeinschaftsjagdrevieren in Eigenbewirtschaftung hat der Eigenjagdberechtigte bzw. die Jagdgenossenschaft entsprechende Zielsetzungen festzulegen.

Die jagdlichen Zielsetzungen sind an den jagdgesetzlichen Vorgaben (insb. an den Vorgaben des § 21 Abs. 1 BJagdG) auszurichten, an das konkrete Revier anzupassen und müssen insbesondere die Situation der Waldverjüngung ausreichend berücksichtigen.

In Betracht kommt beispielsweise die Vereinbarung regelmäßiger Waldbegänge – beispielsweise auch mit Blick auf die Verjüngungsflächen –, die Festlegung von Bejagungsschwerpunkten und von an das Revier angepassten Jagdmethoden (Bewegungsjagen, Bejagung vorwiegend im Wald o.Ä.), von zu erfüllenden Abschusszahlen oder die Vereinbarung des körperlichen Nachweises. Die Vorgabe überlässt es weitgehend der Vereinbarung bzw. Eigenverantwortung der Betroffenen, die Jagdausübung im betreffenden Revier zu regeln. Als Informationsquellen zur Situation der Waldverjüngung werden vorwiegend die Feststellungen der forstlichen Gutachten (Art. 32 Abs. 1 Satz 3 BayJG) und die Erkenntnis aus gemeinsam durchzuführenden Waldbegängen dienen können. Die Regelung ist insbesondere darauf gerichtet, die Eigenverantwortung vor Ort zu stärken, den Dialog zwischen den Betroffenen zu steigern, und Handlungsspielräume zu eröffnen, die es diesen ermöglichen, den Abschuss von Rehwild auf der Grundlage ortsangepasster Maßnahmen und Vereinbarungen auf konkrete Ziele auszurichten, anstatt in einer vielfach fruchtlosen Zahlendebatte zu verharren.

Abs. 1b regelt Fallgestaltungen, in denen die zuständigen Jagdbehörden abweichend von der in Abs. 1a vorgesehenen Flexibilisierungsmöglichkeit einen Abschussplan festsetzen sollen.

Nr. 1 betrifft Fälle, in denen die getroffene Zielvereinbarung oder die tatsächliche Jagdausübung erkennen lassen, dass der Abschuss in Bezug auf das Rehwild nicht mit den jagdgesetzlichen Vorgaben vereinbar ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Abschuss in solcher Höhe vorgesehen ist oder tatsächlich vorgenommen wird, dass dies im Widerspruch zum Gebot des Erhalts eines gesunden Wildbestandes in angemessener Zahl steht oder dass ein Abschuss nur in so geringem Umfang erfolgt, dass den berechtigten Ansprüchen der Land- und Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschaden nicht angemessen Rechnung getragen werden kann.

Nr. 2 ermöglicht die Festsetzung eines Abschussplans durch die zuständigen Jagdbehörden, wenn die besonderen Vorgaben für die Fälle des Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 nicht eingehalten wurden. Dies ist der Fall, wenn keine geeigneten Zielsetzungen vereinbart oder festgelegt wurden oder wenn diese auf Anforderung der Jagdbehörde vom Antragsteller nicht vorgelegt werden.

Stand: 4. Dezember 2024

Nr. 3 eröffnet der Jagdgenossenschaft oder bei Eigenjagdrevieren dem Jagdberechtigten auch innerhalb der laufenden Abschussplanperiode eine Möglichkeit zur Rückkehr in die behördliche Abschussplanung.

Zu Buchstabe c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d)

Die Streichung dient dem Bürokratieabbau und ermöglicht ein Fortschreiten der Digitalisierung im Bereich Jagd. Insbesondere ist sie Voraussetzung, für eine künftige digitale Übertragung von Abschussmeldungen bzw. Streckenlisten vom Revierinhaber an die untere Jagdbehörde.

Zu Buchstabe e)

Bei der unter Doppelbuchstabe aa) vorgenommenen Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Unter Doppelbuchstabe bb) wird die bestehende Verordnungsermächtigung um Regelungen im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der flexibilisierten Abschussregelung beim Rehwild ergänzt. Durch Ressortverordnung können insoweit insbesondere die Voraussetzungen einer Rehwildbejagung ohne Abschussplan konkretisiert werden (bspw. bezüglich der Einordnung von Revieren in die Nummern 1 und 2 des Abs. 1a Satz 1), Vorgaben für das Verfahren und die einzuhaltenden Fristen getroffen werden und der erforderliche Inhalt geeigneter jagdlicher Zielsetzungen näher bestimmt werden.

Zu Buchstabe f)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe g)

In Art. 32 Abs. 10 BayJG wird eine Verordnungsermächtigung für die Regelung eines sog. Höchstabschuss vorgesehen. Die Ermächtigung beschränkt sich auf Wild nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG, das nicht auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans erlegt werden darf. Hintergrund ist, dass Wild nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG nach Art. 14 der Richtlinie 92/43/EWG unter den dort genannten Voraussetzungen beschränkt bejagt werden darf. Bei abschlussplanpflichtigem Wild nach § 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG stellt der Abschussplan die maßgebliche Maßnahme nach Art. 14 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 92/43/EWG dar, um die dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder einen günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen. Denn der Abschussplan regelt, wie viel Wild nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG innerhalb der Jagdzeiten bejagt werden kann bzw. muss (vgl. § 21 Abs. 2 Satz 6 BJagdG, Art. 32 Abs. 2 Satz 1 BayJG). Bei Wild, das nicht der Abschussplanpflicht unterliegt, ist grundsätzlich die Anzahl, die innerhalb der Jagdzeit erlegt werden darf, nicht ausdrücklich begrenzt. Insoweit könnte bei Wild nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG allenfalls nur eine äußerst begrenzte Jagdzeit eingeräumt werden, insbesondere wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine intensive Bejagung der Jägerschaft in der eingeräumten Jagdzeit mit der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht vereinbar sein könnte. Häufig könnte dann aus Vorsorgegesichtspunkten nur eine ganzjährige Schonzeit für solches Wild vorgesehen werden, die ggf. nur durch einzelne Jagdzulassungen nach Abs. 4 Nr. 2, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 1 Nr. 2, ausnahmsweise aufgehoben werden könnte. Um allerdings ein echtes Bestandsmanagement für solches Wild nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG etablieren zu können, wird in Art. 32 Abs. 10 eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, die Höchstabschüsse regional differenziert vorsehen kann. Die

Höchstabschüsse sind daran zu bemessen, dass eine Bejagung des Wildes mit der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar ist. Dies ermöglicht dem Ordnungsgeber, Wild, für das eine Verordnung nach Art. 32 Abs. 10 BayJG besteht, eine vorwiegend an den Grundsätzen der Hege nach § 1 Abs. 2 BJagdG orientierte Jagdzeit zu geben, da er bereits über den Höchstabschuss die nach Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG geforderte Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Erhaltungszustand sicherstellen kann. Satz 3 gibt die Möglichkeit die Jagd zur Verfolgung legitimer Ziele von Bedingungen abhängig zu machen. Solch legitime Ziele werden beispielhaft aufgezählt („zur Vermeidung von Wildschäden oder von Beeinträchtigungen der Landeskultur, zur Prävention oder Bekämpfung von Wildseuchen, zur Beseitigung kranker oder kümmernden Wildes oder zur Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“), sind hierauf aber nicht beschränkt. Dies ermöglicht es beispielsweise bei Wild nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG, das zugleich Raubwild ist, dass nur Tiere erlegt werden dürfen, die in gewissem Umkreis von landwirtschaftlich gehaltenen Nutztieren oder in der Nähe von Ortschaften angetroffen werden. So können unter Umständen im Rahmen der regulären Bejagung auch langfristig Vergrämungseffekte bei solchen Wildarten erzielt werden. Satz 4 sieht zwingend die Regelung von Melde- und Informationspflichten in der Rechtsverordnung vor. Im Hinblick auf die behördliche Kontrolle und Einhaltung des Höchstabschuss sowie die Information anderer Jäger/Revierinhaber über noch offene Kontingente sind Regelungen hierzu zwingend vorzusehen. Satz 5 stellt klar, dass Zulassungen der Jagd während der Schonzeit durch Maßnahmen nach Art. 33 Abs. 4 Nr. 2, auch in Verbindung mit Art. 33 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayJG, unberührt bleiben.

Zu Nr. 20 (Art. 33 BayJG)

Art. 33 BayJG wird im Hinblick auf die unionsrechtlich gebotene Regelung des Schutzes und der Ausnahmeregelungen für einzelne Wildarten und die überfällige Zusammenführung von § 22 BJagdG und dem bisherigen Art. 33 BayJG neu gefasst. Es wird sich allerdings an der bestehenden Struktur des Art. 33 BayJG weiterhin grundlegend orientiert.

In Absatz 1 (neu) werden die bislang in §§ 22 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 BJagdG bestehenden Regelungen bzw. Verbote einheitlich zusammengeführt. Diese sind Ausgangspunkt für die in den folgenden Absätzen vorgesehenen Regelungen, Ermächtigungen und Ausnahmen.

In Absatz 2 (neu) werden die Ermächtigungen für Regelungen durch Rechtsverordnung der obersten Jagdbehörde normiert. Es handelt sich dabei um Ermächtigungen, die ausschließlich landesweit sinnvoll ausgefüllt werden können. Dies betrifft die bisher in Art. 33 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayJG vorgesehenen Ermächtigungen zur Bestimmung der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten und der Festlegung von Jagdzeiten. Die Verordnungsermächtigungen werden im Sinne der Abweichungsgesetzgebung nunmehr jedoch so ausgestaltet, dass keine Abhängigkeit von bundesrechtlichen Vorgaben mehr besteht.

Art. 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayJG ermöglicht insoweit eine Festlegung der dem Jagdrecht unterstellten Tierarten unabhängig von den Festlegungen des § 2 Abs. 1 BJagdG. Tierarten können damit auch abweichend von den Bundesvorgaben durch Ressortverordnung dem Jagdrecht unterstellt und entzogen werden.

Art. 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayJG ermöglicht künftig die Festlegung von Jagdzeiten unabhängig von der in § 22 Abs. 1 Satz 1 BJagdG vorgesehenen Rechtsverordnung des Bundes (Jagdzeitenverordnung). Die Jagdzeiten können somit durch den Ordnungsgeber nicht mehr nur innerhalb des Rahmens der Bundesjagdzeitenverordnung abgekürzt oder aufgehoben werden, sondern hiervon unabhängig festgelegt werden. Im Hinblick auf unionsrechtliche Schutzvorgaben wird allerdings die Festlegung von generellen Jagdzeiten für Wild nach Anhang IV der Richtlinie 93/43/EWG und Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG ausgenommen.

Art. 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayJG sieht eine Ermächtigung für die oberste Jagdbehörde vor im Hinblick auf Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/437EWG, die Art. 16 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 92/437EWG in das Jagdrecht umsetzt. Die Verordnungsermächtigung greift hierbei den Wortlaut des Art. 16 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 92/437EWG („*strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß*“, „*begrenzten und spezifizierten Anzahl von Exemplaren*“) auf. Der Europäische Gerichtshof (EuGH, Urteil vom 10.10.2019, C-674/17, EU:C:2019:851) hat bereits festgestellt, dass in Art. 16 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 92/437EWG (im Gegensatz zu Buchst. a bis d) das Ziel, das mit der betreffenden Abweichung verfolgt wird, zwar nicht näher bezeichnet ist. Allerdings müssen die „*geltend gemachten Ziele in der Entscheidung über die Ausnahme klar, genau und fundiert festgelegt sein*“ (Rn. 34 und 41). Insoweit wird in die Verordnungsermächtigung aufgenommen, dass das zu erreichende Ziel oder die zu erreichenden Ziele auch festzulegen sind. Zudem wird im Wortlaut im Hinblick auf den Erhaltungszustand auch die vom EuGH im Urteil vom 14.07.2007 (C-342/05, EU:C:2007:341, Rn. 29) entwickelte und im Urteil vom 10.10.2019 (C-674/17, EU:C:2019:851, Rn. 68) auch für Art. 16 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 92/437EWG bestätigte Rechtsprechung aufgenommen, dass auch bei ungünstigem Erhaltungszustand Ausnahmen ausnahmsweise zulässig sind, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass sie nicht geeignet sind, den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen zu verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands zu behindern.

In Abs. 2 Satz 2 werden die unionsrechtlich geforderten inhaltliche Anforderungen für die Festsetzung von Jagdzeiten nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 für Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG, das grundsätzlich nach Art. 7 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2009/147/EG bejagt werden darf, festgelegt. Dies bedeutet insbesondere, dass die Jagdzeiten so ausgestaltet sind, dass eine Bejagung während der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeit nicht erfolgt. Bei Zugvögel ist hingegen darauf zu achten, dass die Jagdzeiten eine Bejagung während dem Rückzug zu den Nistplätzen und der Brut- und Aufzuchtzeit nicht zulassen.

In Abs. 2 Satz 3 werden inhaltliche Anforderungen für die Verordnung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 formuliert.

In Abs. 3 (neu) wird das bislang bereits in Art. 33 Abs. 2 BayJG vorgesehene Einvernehmenserfordernis mit dem StMUV für die Aufnahme weiterer Tierarten in das Jagdrecht in die neue Systematik überführt. Bei Ressortverordnungen betreffend der Festlegung von Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, ist weiterhin ein Einvernehmen des StMUV erforderlich. Dieses Einvernehmenserfordernis ist auch sachgerecht, da die Aufnahme einer Tierart in das Jagdrecht oder deren Herausnahme aus dem Jagdrecht weitgehende Auswirkungen darauf hat, ob der Rechtskreis des Jagdrechts oder der Rechtskreis des Naturschutzrechts die Zugriffe auf diese Tierarten regelt. Insoweit ist ein Einvernehmen des StMUV zwingend vorzusehen. Für Rechtsverordnungen nach Abs. 2 Nr. 3 wird hingegen ein Benehmen des StMUV vorgesehen. Nachdem das StMUV bei Wild nach Anhang IV mit Blick auf den Erhaltungszustand für die Beobachtung bzw. das Monitoring von solchen Tierarten weiterhin Zuständigkeiten haben wird und hierzu sachdienliche Informationen einbringen kann, ist eine Benehmensregelung zweckdienlich.

In Abs. 4 (neu) werden Ermächtigungen für die höheren Jagdbehörden (Regierungen nach Art. 49 Nr. 2 BayJG) normiert, Ausnahmen von Art. 33 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 BayJG unter bestimmten Voraussetzungen durch Rechtsverordnung vorzusehen. Die . Die Verordnungsermächtigungen werden künftig so ausgestaltet, dass sie entsprechend der neuen Systematik zwischen verschiedenen Wildarten unterscheiden und die notwendigen unionsrechtlichen Vorgaben beachten.

Abs. 4 Nr. 1 erfasst zunächst zwei Fälle. Die von Abs. 1 Satz 2 abweichende Regelung von Schonzeiten für Wild, das bereits eine nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 festgesetzte Jagdzeit hat (Schonzeitaufhebung) und die von Abs. 1 Satz 3 abweichende Regelung von

Jagdzeiten für ganzjährig geschontes Wild (Festsetzung von Jagdzeiten für ganzjährig geschontes Wild). Letzterer Fall betrifft aber nur Wild, das nicht von den Spezialregelungen in Abs. 4 Nrn. 2 bis 4 erfasst sind. Insoweit handelt es sich bei Nr. 1 um eine Regelung, die nur Wild erfasst, das nicht dem besonderen Schutz der Nrn. 2 bis 4 unterfällt (damit kein Wild nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG sowie kein Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG, das in den Anhängen Teil II/A und B der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt ist und daher nicht grundsätzlich bejagbar ist). Bei den Voraussetzungen in Nr. 1 wird sich am bestehenden Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 BayJG orientiert, der die Beschränkung auf „bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdreviere“ fordert und das Vorliegen „besonderer Gründe“ vorschreibt. Bei der ohnehin nicht abschließenden Aufzählung („insbesondere“) wurden aus Gründen der Klarstellung noch „Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder die Gesundheit von Menschen“ und „zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten“ ergänzt. Für den Rückgriff auf die im bisherigen Art. 33 Abs. 3 Nr. 2 BayJG geregelten Begriffe der „schweren Schädigung der Landeskultur“ und der „Störung des biologischen Gleichgewichts“, die auf § 22 Abs. 2 Satz 2 BJagdG zurückgehen, besteht in der neuen Regelung auch bei der Festsetzung von Jagdzeiten keine Notwendigkeit mehr. Nachdem die unionsrechtlichen Vorgaben bei den Jagd- und Schonzeiten bereits in Abs. 4 Nrn. 2 bis 4 umgesetzt wurden, werden nur wenige Tierarten von dieser Regelung erfasst sein. Für die ausnahmsweise Festsetzung von Jagdzeiten braucht es daher keine über die regulären besonderen Gründe hinausgehenden Anforderungen. Für Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG wird – durch Verweisung auf Abs.

Abs. 4 Nr. 2 sieht eine von Abs. 1 Sätze 2 und 3 abweichende Regelung für Wild nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG vor, also nach Art. 14 der Richtlinie 92/43/EWG „geschützte“ Tierarten. Der Verweis auf eine Abweichung von Abs. 1 Satz 2 und Abs. 1 Satz 3 macht klar, dass eine Regelung erfolgen kann, unabhängig davon, ob dieses „geschützte“ Wild nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 festgesetzte Jagdzeit hat oder noch – mangels Jagdzeit – ganzjährig geschontes Wild ist. Zudem unterscheidet die Norm zwischen abschlussplanpflichtigem Wild und nicht abschlussplanpflichtigem Wild. Bei abschlussplanpflichtigem Wild nach § 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG stellt der Abschussplan die maßgebliche Maßnahme nach Art. 14 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 92/43/EWG dar, um die dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder einen günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen. Denn der Abschussplan regelt, wie viel Wild nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG innerhalb der Jagdzeiten bejagt werden kann bzw. muss (vgl. § 21 Abs. 2 Satz 6 BJagdG, Art. 32 Abs. 2 Satz 1 BayJG). Insoweit kann für abschlussplanpflichtiges Wild nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG auf das reguläre Instrument der Schonzeitaufhebung bzw. der Jagdzeitenfestsetzung zurückzugriffen werden. Für Wild nach Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG, das nicht der Abschussplanpflicht unterliegt, gibt es hingegen ein solches begrenzendes Mittel (abseits des neu eingeführten Mittels des „Höchstabschuss“ nach Art. 32 Abs. 10 BayJG während einer Jagdzeit) nicht. Insoweit wird mit der Formulierungen „Zulassung während der Schonzeit“ und eine „Jagd einer bestimmten Anzahl, bestimmter Klassen oder nach festzulegenden Kriterien bestimmbare Exemplare“ zum Ausdruck gebracht, dass die höhere Jagdbehörde (nach Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 ggf. auch die untere Jagdbehörde durch Einzelanordnung) die Auswirkungen im Hinblick auf die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustand berücksichtigen muss und insoweit Beschränkungen vorzusehen hat. In allen Fällen müssen zudem – wie bei Abs. 4 Nr. 1 – besondere Gründe vorliegen.

Abs. 4 Nr. 3 regelt die ausnahmsweise Zulassung der Jagd (als abweichende Regelungen von Abs. 1 Satz 3) auf Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG, also Tierarten, die den strengen Schutzanforderungen nach Art. 12 der Richtlinie 92/43/EWG unterfallen. Der in Art. 12 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG Schutz vor absichtlichem Fang oder Tötung wird maßgeblich durch das in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 normierte Verbot der Festsetzung von Jagdzeiten für Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG umgesetzt. Ausnahmen von diesem Fang- oder Tötungsverbot sind aber im Rahmen des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG möglich, was durch Abs. 4 Nr. 3 für die Ausnahmegründe des Art. 16 Abs. 1 Buchst. a bis d der Richtlinie

92/43/EWG ermöglicht. Der Ausnahmegrund nach Art. 16 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 92/43/EWG wird hingegen in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 umgesetzt. Im Hinblick auf die übrigen Voraussetzungen wird Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG insoweit unionsrechtskonform in Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH umgesetzt (keine andere zufriedenstellende Lösung, Vorgaben zum Erhaltungszustand).

Abs. 4 Nr. 4 regelt die ausnahmsweise Zulassung der Jagd (als abweichende Regelungen von Abs. 1 Satz 3) auf Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG, das keiner grundsätzlichen Bejagung zugeführt werden kann (da nicht in Anhang II Teil A und B der Richtlinie 2009/14/EG aufgeführt), die damit – ohne die Möglichkeit einer generellen Bejagung nach Art. 7 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2009/147/EG – den strengen Schutzanforderungen nach Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG unterfallen. Der in Art. 5 Buchst. a der Richtlinie 2009/147/EG bestehende Schutz des absichtlichen Tötens oder Fangens wird für solches Federwild, das nicht grundsätzlich bejagt werden darf, maßgeblich durch das in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 normierte Verbot der Festsetzung von Jagdzeiten für solches Federwild umgesetzt. Ausnahmen von diesem Fang- oder Tötungsverbot sind aber im Rahmen des Art. 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG möglich. Insoweit wird bei Abs. 4 Nr. 4 auf die in Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Gründe und Maßgaben (keine andere zufriedenstellende Lösung) explizit verwiesen und die Einhaltung der Maßgaben nach Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG verlangt.

Abs. 4 Nr. 5 regelt die Möglichkeit von Ausnahmen vom Verbot der Bejagung von Elterntieren nach Abs. 1 Satz 4. Ein Rückgriff auf die bisher vom Bund eingeräumten Möglichkeiten für die Länder (nur die in § 22 Abs. 2 Satz 2 BJagdG aufgezählten Tierarten und Gründe) ist nicht mehr erforderlich, da es sich um eine vollständige Abweichung handelt. Vielmehr werden künftig „besondere Gründe“ notwendig, wobei beispielhaft („insbesondere“) die Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, die Störung des biologischen Gleichgewichts, wissenschaftliche Zwecke, Lehr- und Forschungszwecke oder die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten aufgenommen wurden. Hs. 2 stellt klar, dass die unionsrechtlich für gewisse Arten vorgeschriebene Störung zu gewissen sensiblen Zeiten in Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 BayJG unberührt bleibt.

Abs. 5 übernimmt in Satz 1 die bisherige Regelung in Art. 33 Abs. 4 Satz 1, wonach bei Erforderlichkeit oder Zweckmäßigkeit einer landeseinheitlichen Regelung, auch die oberste Jagdbehörde von den für die höheren Jagdbehörden vorgesehenen Verordnungsermächtigungen Gebrauch machen kann. Nachdem die oberste Jagdbehörde allerdings landesweit durch Verordnungen bei allen Tierarten, außer Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG, das nicht nach Art. 7 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2009/147/EG grundsätzlich bejagt werden darf, nunmehr Jagdzeiten festlegen kann (und nicht mehr nur solche des Bundes abkürzen oder aufheben kann), besteht keine Notwendigkeit mehr für eine landesweite Verordnung in den Fällen des Abs. 5 Nrn. 1 und 2. Insoweit wird Satz 1 beschränkt auf Abs. 5 Nrn. 3 bis 5. In Satz 2 wird der bisherige Art. 33 Abs. 4 Satz 2 unverändert übernommen. In Satz 3 wird der bisherige Art. 33 Abs. 4 Satz 3 im Hinblick auf die Beteiligung des StMUV bei der Bekämpfung von Wildseuchen übernommen und eine Beteiligung des StMUV bei landesweiten Zulassungen der Jagd auf die dort genannten Arten durch Rechtsverordnung nach Abs. 4 Nrn. 3 und 4 vorgesehen.

Abs. 6 regelt – wie in der bisherigen Systematik des Art. 33 BayJG – Einzelanordnungen der unteren Jagdbehörden.

Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 regelt den Spezialfall des Lebendfangs von Wild gerade während der Schonzeit. Nachdem der Lebendfang von Wild nicht ausdrücklich in Abs. 4 Nrn. 1 bis 4 aufgeführt ist (aber nach § 1 Abs. 4 BJagdG einen Teil der Jagdausübung darstellt), sollte durch die explizite Aufnahme in Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 klargestellt werden, dass die Genehmigung eines Lebendfangs auch während der Schonzeit weiterhin durch Einzelanordnungen der unteren Jagdbehörden möglich ist (wie schon nach früherem Recht gemäß Art. 33 Abs. 5 Nr. 1 BayJG i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 4 BJagdG). Insoweit müssen sachliche Gründe, die den Lebendfang erforderlich machen, vorliegen. Sofern die Tierarten allerdings Abs. 4 Nrn. 2 bis 4 unterfallen, sind die dort aufgeführten

Maßgaben, die bereits aus unionsrechtlicher Sicht zu beachten sind, entsprechend einzuhalten. Tierschutzrechtliche Vorschriften, das etwa bei der Markierung oder Besen-derung von Wild relevant sein kann und weitere Genehmigungen nach dem Tierschutzrecht erfordern kann, bleiben allerdings nach § 44a BJagdG unberührt.

Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 sieht die Möglichkeit von Einzelanordnungen der unteren Jagdbehörden nach den für die höheren Jagdbehörden im Verordnungswege bestehenden Voraussetzungen vor.

Abs. 6 Satz 2 bis 4 treffen besondere Regelungen für die ausnahmsweise Zulassung der Jagd durch die unteren Jagdbehörden nach Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 Nrn. 3 und 4 auf Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG, das nicht grundsätzlich bejagt werden kann, sofern es um den Ausnahmegrund der Abwendung erheblicher oder ernster Schäden geht. Die Frage der „Zuordnung“ von Schäden stellt sich bei solchen Entscheidungen häufig in der Praxis, weshalb eine Regelung im Bayerischen Jagdgesetz zweckmäßig erscheint.

Der EuGH hat bereits festgestellt, dass „*Art. 16. Abs. 1 der Habitatrichtlinie [...] nicht verlangt, dass ein ernster Schaden abgewartet werden muss, bevor Ausnahmemaßnahmen erlassen werden*“ (Urteil vom 14.07.2007 – C-342/05, EU:C:2007:341, Rn. 40). Es ist somit nicht zu verlangen, dass Schäden bereits zwingend eingetreten sein müssen, sondern der Eintritt solch erheblicher oder ernster Schäden lediglich eine hohe Wahrscheinlichkeit haben muss. Zudem wird als zwingende Voraussetzung in Satz 2 normiert, dass – entsprechend der Empfehlung im Leitfaden der EU-Kommission (Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie (2021/C 496/01), Randziffer 3-24) – das Risiko solcher Schäden weitgehend der Wildart zuzuschreiben sein muss, auf die die Ausnahmeregelung zielt. Beide vorgenannten Voraussetzungen werden folglich in Satz 2 verankert. In Satz 3 werden hingegen Regelungen getroffen, in denen eine Beschränkung der Zulassung auf das schadensverursachende Exemplar zwingend vorzunehmen ist. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn ein bereits eingetretener Schaden einem Exemplar eindeutig zugeordnet werden kann, die Identifizierung des Exemplars bei der Jagd aufgrund phänotypischer Merkmale oder sonstiger Umstände möglich ist und bei in Gruppen, Rudeln, Herden oder Schwärme lebendem Wild nicht durch eine Beschränkung auf andere Exemplare aus der Gruppe, dem Rudel, der Herde oder den Schwarm abgewendet werden könnte. Satz 4 sieht vor, dass ansonsten jedenfalls eine zeitliche oder räumliche Beschränkung im Hinblick auf den Schadensort und die Zeit zu erfolgen hat. In Satz 5 wird eine Verordnungsermächtigung für darüber hinausgehende Regelungen speziell für einzelne Wildarten geregelt. Dies ermöglicht künftig durch Verordnung spezifische Sonderregelungen für einzelne Wildarten zu treffen.

Zu Nr. 21 (Art. 34 BayJG)

Bei den Änderungen unter den Buchstaben a) und c) handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Die Änderung unter Buchstabe b) ermöglicht die Aussetzung von Wildtieren, die rechtmäßig und nur für einen begrenzten Zeitraum aus der Natur entnommen wurden. Erhebliche negative Auswirkungen eines Wiederaussetzens sind in solchen Fällen nicht zu erwarten.

Zu Nr. 22 und 23 (Art. 43, 49 BayJG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 24 (Art. 52 BayJG)

Bei den Änderungen unter Buchstaben a) und b) handelt es sich um redaktionelle Anpassungen. Die Änderung unter Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) passt die beste-

Stand: 4. Dezember 2024

hende Zuständigkeitszuweisung insoweit an die Neustrukturierung der sachlichen Verbote in Art. 29 BayJG – hier die Übernahme der in § 19 Abs. 3 BJagdG vorgesehenen Ausnahmemöglichkeit in Art. 29 Abs. 3 BayJG – an.

Buchstabe c)

Das Landesamt für Umwelt (LfU) ist die zentrale Fachbehörde für Umweltfragen in Bayern und hat umfassende Aufgaben auf dem Gebiet des Naturschutzrechts (vgl. Art. 46 BayNatschG). Das LfU ist neben den Naturschutzbehörden u.a. gemäß Art. 44 Abs. 3 BayNatSchG zuständig für die Beobachtung von Natur und Landschaft nach § 6 BNatschG. Die Beobachtung umfasst insbesondere nach § 6 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BayNatSchG den Zustand von Arten zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen sowie den Erhaltungszustand der Arten von gemeinschaftlichem Interesse einschließlich des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens der Tierarten, die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, sowie der europäischen Vogelarten. Weiter ist das LfU gemäß § 8 AVBayNatSchG zuständige Behörde für die Entnahme von Wolfshybriden und nach dem Bayerischen Aktionsplan Wolf federführend beim Wolfmanagement in Bayern. Insoweit gilt es, diese behördlichen Aufgaben und die Fachkompetenz des LfU nach Umsetzung der Schutz- und Ausnahmevorschriften der FFH-Richtlinie im BayJG auch innerhalb der neuen Zuständigkeiten zu berücksichtigen und den Jagdbehörden zur Verfügung zu stellen. Deshalb werden in anderen Vorschriften verankerte Aufgaben des LfU, insbesondere die fachliche Beratung der Jagdbehörden, die Beobachtung von Wild nach Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG und Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG einschließlich der Beobachtung des Erhaltungszustands sowie die Feststellung von Wolfshybriden in freier Natur (künftig nach Art. 22 Abs. 6 BayJG) auch gesetzlich in Art. 52 Abs. 5 Satz 1 BayJG verankert.

Satz 2 ermöglicht es der obersten Jagdbehörde, dem LfU durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz weitere Aufgaben auf dem Gebiet des Jagdwesens, insbesondere in Bezug auf Wild Anhang IV und V der Richtlinie 92/43/EWG und Federwild nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG, zu übertragen. Diese Ermächtigung gewährleistet, dass fachbehördliche Aufgaben flexibel gestaltet werden können, etwa wenn von neuen Ermächtigungen (wie Art. 32 Abs. 10, Art. 33 Abs. 2 Nr. 3 BayJG) Gebrauch gemacht wird.

Satz 3 gewährleistet, dass im Rahmen der dem LfU zugeordneten Aufgaben auch Fachaufsicht durch die oberste Jagdbehörde ausgeübt werden kann.

Zu Nr. 25 (Art. 54 BayJG)

Die Normierung des Wortlauts des bisherigen Art. 55 BayJG nun in Art. 54 BayJG ist nicht mit einer materiellen Änderung verbunden. Es wurden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Nr. 26 (Art. 55 BayJG)

In Art. 55 BayJG wird – nachdem nunmehr der Schutz vor Zugriffen für Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie für der Richtlinie 79/409/EWG (nun Richtlinie 2009/14/EG) unterfallendes Federwild maßgeblich durch das Jagdrecht sichergestellt wird (vgl. Art. 22 Abs. 2 BayJG n.F.) – die Richtlinie 2008/99/EG (Umweltstrafrichtlinie), insb. Art. 3 Buchst. f der Umweltstrafrichtlinie im Hinblick auf die danach geschützten wildlebenden Tierarten auch im Jagdrecht umgesetzt. Die differenzierte Ausgestaltung folgt dem Vorbild der §§ 71, 71a BNatSchG, soweit darin die Umweltstrafrichtlinie für die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG umgesetzt wurde.

Zudem wird, nachdem nunmehr in Art. 33 Abs. 1 und 2 BayJG auch die Festlegung von Jagd- und Schonzeiten sowie der Elterntierschutz vollumfänglich im Bayerischen Jagdgesetz geregelt werden, von § 38 BJagdG abgewichen. Dabei wird sich weitgehend an den bisherigen Strafraumen von § 38 BJagdG orientiert, es werden allerdings Differenzierungen beim Strafraumen in Fall von Schonzeitvergehen anhand der Art und der

Stand: 4. Dezember 2024

konkreten Handlung vorgenommen, wie es die Richtlinie 2008/99/EG grundsätzlich fordert. § 38 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG hat hingegen noch einen einheitlichen Strafraum ohne Differenzierung für alle ganzjährig geschonten Arten vorgesehen.

Zu Nr. 27

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 28 (Art. 56 BayJG)

Zu Buchstabe a)

Der mit Änderung unter Doppelbuchstabe aa) neu eingefügte Ordnungswidrigkeitstatbestand ahndet sowohl ein rechtswidriges Aneignen von Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG nach Art. 22 Abs. 4 Satz 1 BayJG als auch ein Zuwiderhandeln des Revierinhabers gegen die Benachrichtigungspflicht aus Art. 22 Abs. 4 Satz 2 BayJG.

Mit Änderung unter Doppelbuchstabe bb) wird eine Ordnungswidrigkeit für jedermann geschaffen, der entgegen Art. 22a Abs. 5 Satz 2 BayJG den Fund eines kranken oder verletzten Wolfs oder Wolfshybriden der Jagdbehörde nicht unverzüglich anzeigt.

Aufgrund der Neustrukturierung der sachlichen Verbote in Art. 29 BayJG wird eine Neufassung von Art. 56 Abs. 1 Nr. 4 BayJG erforderlich, die mit den Änderungen unter Doppelbuchstaben cc) und dd) umgesetzt wird. Soweit Nr. 4b (neu) für bestimmte Zuwiderhandlungen auch die fahrlässige Begehung unter Strafe stellt, orientiert sich die getroffene Unterscheidung an der Gestaltung von Ordnungswidrigkeiten zu Verboten, die bislang unmittelbar im BJagdG geregelt sind, jetzt jedoch in das neue Regulationssystem des BayJG überführt wurden.

Mit der Änderung unter Doppelbuchstabe ee) wird die Vorschrift an den geänderten Wortlaut des Art. 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayJG angeglichen (siehe Nr. 19 Buchstabe d)).

Die Änderung unter Doppelbuchstabe ff) nimmt Bezug auf Art. 33 Abs. 1 Satz 2 BayJG (neu), der insoweit die in § 22 Abs. 1 Satz 2 BJagdG enthaltene Regelung für Bayern übernimmt. In diesem Zusammenhang wird auch die im BJagdG vorgesehene Ordnungswidrigkeit bei Verstößen hiergegen im BayJG umgesetzt.

Die Änderung unter Doppelbuchstabe gg) vollzieht die Streichung des Formerfordernisses in Art. 17 Abs. 3 BayJG nach.

Unter Doppelbuchstabe hh) wird ein Ordnungswidrigkeitstatbestand bezüglich der neu eingefügten Verbote in Art. 43 Abs. 2 Satz 3 BayJG geschaffen, der das Füttern oder Anlocken von Wölfen betrifft.

Bei der Änderung unter Doppelbuchstabe ii) handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an den geänderten Standort der bezuggenommenen Vorschrift nunmehr in Art. 54 BayJG (vergleiche Ausführungen unter Nr. 25).

Unter Doppelbuchstabe jj) werden die bestehenden Ordnungswidrigkeitstatbestände an erfolgte Änderungen der bezuggenommenen Vorschriften des BayJG angepasst. Zudem wird künftig auch die Ahndung von Verstößen gegen Rechtsverordnungen auf Grundlage von Art. 37 Abs. 6 BayJG (zur Wildfolge durch anerkannte Nachsuchenspanne) dem Grunde nach ermöglicht.

Zu Buchstabe b)

Die Regelung unter Doppelbuchstabe aa) schafft Ordnungswidrigkeitstatbestände bei Verstoß gegen die Benachrichtigungspflichten gegenüber dem Revierinhaber, die sich aus den neu eingefügten Art. 22a Abs. 2 und Abs. 3 BayJG ergeben.

Bei den Änderungen unter den Doppelbuchstaben bb) und cc) handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Stand: 4. Dezember 2024

Zu Nr. 29 und 30 (Art. 57 und 58 BayJG)

Die Anpassungen berücksichtigen, dass der neue Art. 55 BayJG nun auch Strafvorschriften im Bayerischen Jagdgesetz regelt. Insoweit werden die Verweise in Art. 57 und 58 BayJG entsprechend angepasst, so dass das Verbot der Jagdausübung sowie die Einziehung von Gegenständen auch im Zusammenhang mit Straftaten – und nicht wie bisher nur bei den geregelten Ordnungswidrigkeiten – Anwendung finden kann. Die Anpassung führen den bewährten Inhalt von Art. 57f. BayJG und die Regelungen von §§ 40, 41a BJagdG im Hinblick auf Straftaten zusammen.

Zu Nr. 31 und 32 (Art. 61 und Art. 64 BayJG)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.